

Vereine und Steuern. Tipps für Vereine und ihre Mitglieder.



Vereine und Steuern.

Tipps für Vereine und ihre Mitglieder.

Ein Service des Bundesministeriums für Finanzen

Hinweis

In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Als zusätzlichen Service bieten wir Ihnen Verweise (Randzahlen) zu den Vereinsrichtlinien. Diese Randzahlen, im Text mit Rz abgekürzt und hochgestellt, beziehen sich auf die Randzahlen der Vereinsrichtlinien 2001. Diese stehen Ihnen unter **findok.bmf.gv.at** zur Verfügung.

Die Broschüre spiegelt die Rechtslage Februar 2013 wider.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einer der Grundpfeiler unserer modernen Demokratie ist das verfassungsrechtlich garantierte Recht sich zu versammeln, einen Verein zu gründen und sich in diesem zusammenzuschließen.

Und die Österreicherinnen und Österreicher machen von diesem großartigen Grundrecht außerordentlich viel Gebrauch. Mehr als 3 Millionen Menschen, das sind knapp 40 Prozent unserer Bevölkerung, engagieren sich in insgesamt 116.500 Vereinen und leisten 15 Millionen unentgeltliche Arbeitsstunden pro Woche. Damit ist Österreich Weltmeister und aus gutem Grund stolz auf seine Leistung. Durch diesen Einsatz werden sämtliche Lebensbereiche abgedeckt, vom Sozial- und Gesundheitswesen, über den Sport- und Freizeitbereich, Kulturinitiativen, Natur- und Umweltschutz, bis hin zu Aktivitäten im Bereich Nachbarschaftshilfe oder Unterstützungstätigkeiten im Alltag.

Gerade in Zeiten wie diesen ist der Einsatz von Eigenverantwortung und ehrenamtlichem Engagement besonders wichtig.

Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, alle Vereine dort, wo es nötig ist, zu unterstützen, ihnen bestmögliche Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen und diese auch laufend zu verbessern. Dazu gehört auch eine umfangreiche Information über alle finanzrechtlichen Möglichkeiten, die Ihnen zur Verfügung stehen. Diese Broschüre soll Ihnen die wichtigsten steuerlichen Aspekte und Begünstigungen aufzeigen und Ihnen als Ratgeber zur Seite stehen.

Sollten Sie zusätzliche Informationen benötigen, wenden Sie sich einfach an Ihr Finanzamt oder an das Bürgerservice des BMF, das Sie unter 0810/001 228 österreichweit zum Ortstarif an Werktagen von 08.00-17.00 Uhr erreichen. Die detaillierten Vereinsrichtlinien finden Sie auf unserer Homepage unter www.bmf.gv.at.

Ich wünsche Ihnen für Ihre verantwortungsvolle Aufgabe und Ihrem Verein alles Gute und viel Erfolg.



Dr. Maria Fekter
Finanzministerin



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	11
1. ALLGEMEINES	17
2. DER VEREIN NACH DEM VEREINSGESETZ	19
2.1 Was ist ein Verein?	19
2.2 Gründung des Vereins	19
2.3 Sind alle Vereine steuerlich begünstigt?	19
2.4 Zweigstellen und Sektionen	20
3. ABGABENRECHTLICHE BEGÜNSTIGUNGEN	23
3.1 Allgemeines	23
3.2 Begünstigte Zwecke	23
3.3 Ausschließliche Förderung	26
3.4 Unmittelbare Förderung	26
3.5 Vereinsstatuten	27
3.6 Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung	29
3.7 Auskünfte	30
3.8 Überprüfung der Voraussetzungen von Begünstigungen	30
3.9 Spendenbegünstigung	30
4. VEREINSTÄTIGKEITEN	35
4.1 Vereinsbereich	35
4.2 Vermögensverwaltung	35
4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe	36
4.4 Zuordnung von Vereinstätigkeiten	39
4.5 Besondere Vereinstätigkeiten	41
4.6 Die Ausnahmegenehmigung	44
5. KÖRPERSCHAFTSTEUER	47
5.1 Steuerpflicht und Freibetrag	47
5.2 Kapitalertragsteuer	47
5.3 Gewinnermittlung	48
5.4. Immobilienertragsteuer	52
5.5 Prüfung der Steuerpflicht	54
6. UNTERNEHMER	57
6.1 Vereine als Nichtunternehmerinnen bzw. Nichtunternehmer	57
6.2 Vereine als Unternehmerinnen bzw. Unternehmer	57
6.3 Steuersatz	62
6.4 Vorsteuer	62
6.5 EU-Recht	62
6.6 Prüfung der Steuerpflicht	65
7. WIE STELLEN SIE DEN KONTAKT MIT DEM FINANZAMT HER?	69
7.1 Zuständigkeit	69
7.2 Auskünfte	69
7.3 Pflichten des Vereins	69
8. EINKÜNFTE DER VEREINSMITGLIEDER UND ANDERER PERSONEN	73
8.1 Welcher Personenkreis kann von Vereinen Zuwendungen erhalten?	73
8.2 Was muss der Verein bei Auszahlungen beachten?	78
8.3 Betriebsausgaben sowie Fahrt- und Reisekostenersätze	79
8.4 Nachweise und Aufzeichnungen	79
8.5 Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern	80
9. SOZIALVERSICHERUNG	85
9.1 Vereinsmitglieder als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer	85
9.2 Vereinsmitglieder als neue Selbständige	87
9.3 Vereinsmitglieder als Gewerbetreibende	88
9.4 Vereinsorganwalterin bzw. Vereinsorganwalter und Sozialversicherungspflicht	88
9.5 Pauschale Aufwandsentschädigungen (beitragsfrei)	89
9.6 Meldungen	89
9.7 BMSVG	89
9.8 Beitragsabfuhr und -prüfung	90

10. HAFTUNG DER FUNKTIONÄRINNEN UND FUNKTIONÄRE	93
11. SONSTIGE ABGABEN	95
11.1 Grundsteuer	95
11.2 Werbeabgabe	95
11.3 Kommunalsteuer	96
11.4 Gebühren	97
11.5 Glücksspielabgabe	97
12. BEISPIEL ZUR VEREINSBESTEUERUNG	99
13. MUSTERSTATUTEN	111
STICHWORTVERZEICHNIS	125



Häufig gestellte Fragen

Stehen einem ideellen Verein nach dem Vereinsgesetz automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen zu?

Nein, nur Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, können unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt werden. (Siehe Abschnitt 3.2 Begünstigte Zwecke)

Welche Voraussetzungen gibt es für gemeinnützige Vereine?

Vorliegen muss ein gemeinnütziger Zweck und die ausschließliche und unmittelbare Förderung dieses Zwecks. Weiters müssen diese Grundsätze in den Rechtsgrundlagen des Vereins vollständig verankert sein und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung eingehalten werden. (Siehe Abschnitt 3.2 Begünstigte Zwecke)

Was sind gemeinnützige Zwecke?

Gemeinnützig sind solche Zwecke, die die Allgemeinheit fördern. (Siehe Abschnitt 3.2 Begünstigte Zwecke)

Welche Zwecke fördern die Allgemeinheit?

Eine Förderung der Allgemeinheit liegt dann vor, wenn der Verein das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördert. Dazu zählt beispielsweise die Förderung der Kunst, Wissenschaft, Musik oder des Sports. (Siehe Abschnitt 3.2 Begünstigte Zwecke)

Was heißt ausschließliche Förderung gemeinnütziger Zwecke?

Der Verein darf keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen und keinen Gewinn anstreben. Weiters dürfen die Vereinsmitglieder weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein.

Der Verein darf zudem keine zweckfremden Verwaltungsaufgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen und das Vereinsvermögen muss für den Fall der Auflösung des Vereins - wie beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks - weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben. (Siehe Abschnitt 3.3 Ausschließliche Förderung)

Was heißt unmittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke?

Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke selbst verwirklichen. Die ins Gewicht fallende Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern (siehe Abschnitt 3.3 Ausschließliche Förderung), die begünstigte Zwecke verfolgen, ist nicht begünstigt. (Siehe Abschnitt 3.4 Unmittelbare Förderung)

Was muss ich bei der Statutenabfassung aus steuerlicher Sicht beachten?

Die Rechtsgrundlagen eines Vereins müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind. (Vergleichen Sie Ihre Vereinsstatuten mit Abschnitt 13 Musterstatuten)

Wie müssen Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung zusammenpassen?

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Vereinssatzungen entsprechen. Grundsatz: Die Statuten müssen „gelebt“ werden. (Siehe Abschnitt 3.6 Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung)

Was muss ich bei einer Vermögensverwaltung beachten?

Dazu zählen beispielsweise die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen, sowie die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen Vermögen. Die Vermögensverwaltung ist von der Körperschaftsteuer befreit. Umsatzsteuerlich kann sich eine Steuerpflicht u.a. im Vermietungsbereich ergeben. (Siehe Abschnitt 4.2.2 Umsatzsteuer)

Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen, beachten?

Einnahmen aus Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck erbracht werden und über den Vereinsbereich oder die Vermögensverwaltung hinausgehen, werden dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugerechnet. Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist. Unentbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen meist weder der Umsatzsteuer (Liebhaberei), noch der Körperschaftsteuer. (Siehe Abschnitt 4.3.2 Unentbehrlicher Hilfsbetrieb)

Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die nicht mehr unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen, beachten?

Die Geschäftsbetriebe, die zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich sind, aber doch mit ihm im Zusammenhang stehen, nennt man entbehrliche Hilfsbetriebe. Dazu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Vergnügungsveranstaltungen sowie gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen - Bälle, Feiern, Feste, Ausschank etc. (Siehe Abschnitt 4.3.3 Entbehrlicher Hilfsbetrieb)

Was muss ich bei Einnahmen, die aus größeren wirtschaftlichen Aktivitäten stammen, beachten?

Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe (begünstigungsschädliche Betriebe) sind voll steuerpflichtig. Bei Umsätzen über 40.000 € aus diesem Bereich muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren! Es besteht Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerpflicht. (Siehe Abschnitt 4.3.4 Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Wie wird ein einheitlicher Betrieb beurteilt, der nur in Teilbereichen einen schädlichen Bereich (Mischbetrieb) hat?

Bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geht der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen, wobei bei einem Anteil bis 50% des „schädlichen“ Bereichs noch insgesamt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Herausgabe von Zeitschriften mit entgeltlichen Anzeigen. (Siehe Abschnitt 4.3.6 Mischbetrieb)

Wie wird die Körperschaftsteuer berechnet?

Die Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten (das sind entbehrliche Hilfsbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe) sind insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie in Summe den Betrag von 7.300 € nicht übersteigen. „Alte“ nicht verbrauchte Freibeträge können begrenzt vorgetragen werden. (Siehe Abschnitt 5 Körperschaftsteuer)

Wann besteht Umsatzsteuerpflicht?

Bei unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben ist grundsätzlich anzunehmen, dass keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit vorliegt („Liebhabervermutung“). Für die übrigen unternehmerischen Tätigkeiten kommen die allgemeinen Bestimmungen des UStG zur Anwendung („Kleinunternehmerregelung“), wobei die Einnahmen aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben für die Berechnung nicht mitgezählt werden müssen. (Siehe Abschnitt 6.1. Vereine als Nichtunternehmerinnen bzw. Nichtunternehmer und Abschnitt 6.2.2 Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer)

Was ist die Werbeabgabe?

Die Werbeabgabe wird für Werbeeinschaltungen in Zeitungen, Zeitschriften, für Plakatwerbung, Bandenwerbung etc. erhoben. Die Steuerpflicht tritt erst ein, wenn die Einnahmen aus der Werbung 10.000 € im Jahr übersteigen. (Siehe Abschnitt 11.2 Werbeabgabe)

Wie werden Aufwandsentschädigungen für Funktionärinnen und Funktionäre behandelt?

Die Aufwandsentschädigungen sind als sonstige selbständige Einkünfte bei den Funktionärinnen und Funktionären zu erfassen. Dabei können 75 € pro Monat als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Verein darf steuerfrei Fahrt- und Reisekosten nach den Vereinsrichtlinien auszahlen. (Siehe Abschnitt 8.1.1 Gewählte Funktionärinnen und Funktionäre)

Wie werden Sportlerinnen und Sportler, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer steuerlich und in der Sozialversicherung behandelt?

Für diese Gruppe gibt es seit 2009 eine Steuerbefreiung. Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bis zu 60 € (2009: 30 €) täglich (maximal 540 € monatlich) bleiben steuerfrei. Daneben dürfen jedoch keine (tatsächlichen) Kosten steuerfrei ersetzt werden. Bei der Sozialversicherung gibt es dieselbe Regelung. Allerdings nur dann, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.

Wie werden sonstige „aktive“ Vereinsmitglieder und Helferinnen und Helfer steuerlich behandelt?

Pauschale Kostenersätze (siehe Abschnitt 8.3.1 und Abschnitt 8.3.2), die für die Mitarbeit im Verein gewährt werden, führen nicht zu Einkünften. Werden die pauschalen Sätze überschritten, so sind die übersteigenden Beträge als sonstige Einkünfte zu versteuern. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt, gibt es keine Befreiungen nach den Vereinsrichtlinien.

Wie werden Zahlungen an „Ausländerinnen und Ausländer“ besteuert?

Grundsätzlich mit 20% der Bruttoeinnahmen (inkl. Spesenersätze etc.): Werden Spesenersätze steuerfrei belassen, beträgt der Steuersatz 35% (25% für juristische Personen). Unter gewissen Voraussetzungen können Kleinhonorare (440 € pro Veranstaltung, bzw. 900 € insgesamt) unversteuert bleiben. (Siehe Abschnitt 8.5 Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern)

Was ist im Wesentlichen vom Verein bei Zahlungen an Helferinnen und Helfer zu beachten?

Monatliche Zahlungen unter der Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherung (Jahr 2013: 386,80 € pro Monat) lösen in der Regel keine Steuerpflicht beim Verein aus. Sozialversicherungspflicht (Unfallversicherung) kann aber unter Umständen auch in diesem Fall vorliegen. (Siehe Abschnitt 9.1 Vereinsmitglieder als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer)



1. Allgemeines

Körperschaften, wie z.B. Vereine, sind unter gewissen Voraussetzungen steuerlich begünstigt.

Die Voraussetzungen, unter denen die Abgabenbehörden eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkennen, sind in den §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt. In den folgenden Kapiteln wird erläutert, welche Zwecke steuerbegünstigt sind, welche Satzungsbestimmungen im Einzelnen notwendig sind, wie die Geschäftsführung des Vereins zu gestalten ist, welche Bücher, Aufzeichnungen und andere Nachweise zu führen sind und wie die Finanzverwaltung die Tätigkeit der Vereine überprüft.

Körperschaften sind beispielsweise:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Genossenschaften
- Vereine nach dem Vereinsgesetz, Stiftungen und Anstalten
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts

In der Folge werden ausschließlich die steuerlichen Begünstigungen für Vereine nach dem Vereinsgesetz dargestellt. Die Ausführungen gelten aber sinngemäß für alle anderen begünstigten Rechtsträger.^{Rz 1}

2. Der Verein nach dem Vereinsgesetz

2.1 Was ist ein Verein?

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist ein freiwilliger, auf die Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 VerG 2002).^{Rz 2}

Vereine nach dem Vereinsgesetz dürfen „nicht auf Gewinn berechnet“ sein (§ 1 Abs. 2 VerG 2002).

2.2 Gründung des Vereins

Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten zwischen den Gründungsmitgliedern errichtet.

Er entsteht als Rechtsperson, wenn

- die Behörde binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung abgibt, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist^{Rz 5} (§ 2 Abs. 1 VerG 2002), oder
- vor Fristablauf eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit von der Behörde ergeht.

Weitere Informationen finden Sie im **Vereinsgesetz** (BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl.

Nr 58/2010) und auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter www.bmi.gv.at/vereinswesen.

Ist schon bei der Vereinsgründung ersichtlich, dass die Tätigkeit des Vereins steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte (z.B. durch betriebliche Tätigkeiten), sollte schon vorweg der Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen werden. Die Vereinsgründerinnen und -gründer sollten den Entwurf der Vereinsstatuten schon vor Gründung mit dem Finanzamt besprechen, um spätere Änderungsaufträge zu vermeiden. Die von den Vereinsbehörden herausgegebenen Musterstatuten entsprechen in der Regel nur dem Vereinsgesetz.

Vereinen, die steuerliche Begünstigungen anstreben, wird empfohlen, den Statutenvorschlag im Anhang, Abschnitt 13 Musterstatuten zu berücksichtigen. Die für Steuerbegünstigungen relevanten Formulierungen sind im Statutenvorschlag eingearbeitet.

2.3 Sind alle Vereine steuerlich begünstigt?

Nein - Vereine nach dem Vereinsgesetz dürfen zwar „nicht auf Gewinn berechnet“ sein, die BAO sieht aber zusätzliche Erfordernisse vor, damit abgabenrechtliche Begünstigungen

gewährt werden (siehe Abschnitt 3.2 Gemeinnützige Zwecke). Das heißt, dass nicht allen Vereinen, die nach dem Vereinsgesetz entstehen, automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen zustehen (siehe Abschnitt 3 Abgabenrechtliche Begünstigungen).

→ Beispiel

Einen nicht auf Gewinn gerichteten Kleingartenverein kann die Vereinsbehörde zur Aufnahme der Vereinstätigkeit einladen. Abgabenrechtliche Begünstigungen stehen dem Verein hingegen nicht zu, da in der Regel nur die Mitglieder gefördert werden und daher keine Förderung der Allgemeinheit vorliegt.^{Rz 58}

nicht einzelnen Sektionen oder Zweigstellen.

→ Beispiel

Der Freibetrag von 7.300 € bei der Körperschaftsteuer steht dem Verein zu und nicht der einzelnen Sektion oder Zweigstelle.

2.4 Zweigstellen und Sektionen

Zweigstellen und Sektionen sind lediglich sachliche oder territoriale Untergliederungen eines Vereins und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 4 VerG 2002).^{Rz 4} Wirtschaftliche Aktivitäten von Zweigstellen und Sektionen sind dem Verein zuzurechnen. Steuerliche Freibeträge stehen lediglich dem Verein zu und

3. Abgabenrechtliche Begünstigungen

3.1 Allgemeines ^{Rz 6}

Gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ausgerichtete Vereine verfolgen „steuerbegünstigte Zwecke“. Unter folgenden Voraussetzungen können abgabenrechtliche Begünstigungen gewährt werden:

- Vorliegen von steuerbegünstigten Zwecken, das sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
- ausschließliche Förderung dieser Zwecke
- unmittelbare Förderung dieser Zwecke
- vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den Rechtsgrundlagen des Vereins und
- Einhaltung dieser Grundsätze auch im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung

Bitte beachten Sie:

Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, liegt kein steuerbegünstigter Verein vor. Es entfallen die steuerlichen Erleichterungen für begünstigte Vereine!

Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit von Vereinen ist eine Förderung der Allgemeinheit (§ 35 Abs. 1 BAO). ^{Rz 13}

Was bedeutet Förderung der Allgemeinheit?

Eine Förderung der Allgemeinheit ist dann anzunehmen, wenn der Verein das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördert. ^{Rz 13} Die BAO nennt einige Beispiele für gemeinnützige Zwecke (§ 35 Abs. 2 BAO). Es gibt aber noch weitere Zwecke, die als gemeinnützig anerkannt sind.

ABC der gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Zwecke

In der Regel ist die Förderung folgender Zwecke gemeinnützig:

- Berufsausbildung ^{Rz 40}
- Bürgerinnen- und Bürgerinitiativen (mit Ausnahmen!) ^{Rz 42}
- Demokratisches Staatswesen ^{Rz 43}
- Denkmalschutz ^{Rz 44}
- Denksport ^{Rz 45}
- Elementarschäden (Bekämpfung von) ^{Rz 46}
- Entwicklungshilfe ^{Rz 47}
- Erziehung ^{Rz 69}
- Ethische Vereinigungen ^{Rz 49}
- Friedensbewegungen ^{Rz 52}
- Fürsorge für alte, kranke oder mit

3.2 Begünstigte Zwecke

3.2.1 Gemeinnützige Zwecke

körperlichen Gebrechen behaftete Personen ^{Rz 53}

- Gesundheitspflege ^{Rz 53}
- Heimatkunde und Heimatpflege ^{Rz 56}
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge ^{Rz 53}
- Konsumentinnen-/Konsumentenschutz ^{Rz 60}
- Kunst und Kultur ^{Rz 61}
- Musik (Ausnahme: Unterhaltung!) ^{Rz 63}
- Natur-, Tier- und Höhlenschutz ^{Rz 64, 75}
- Resozialisierung ^{Rz 67}
- Schulausbildung ^{Rz 69}
- Selbsthilfe ^{Rz 70}
- Sport (Ausnahmen: Berufssport, Betrieb von Freizeiteinrichtungen!) ^{Rz 72, 478}
- Studentinnen-/Studentenbetreuung ^{Rz 73}
- Suchtbekämpfung ^{Rz 74}
- Umweltschutz ^{Rz 77}
- Völkerverständigung ^{Rz 78}
- Volksbildung (Erwachsenenbildung) ^{Rz 53}
- Volkswohnungswesen ^{Rz 79}
- Wissenschaft und Forschung ^{Rz 80}
- Zivilschutz ^{Rz 81}

In der Regel ist die Förderung folgenden Zwecke nicht gemeinnützig:

- Beschäftigung (mit Ausnahmen!) ^{Rz 41, 261, 378}
- Freizeitgestaltung und Erholung ^{Rz 50}
- Fremdenverkehr (Tourismus) ^{Rz 51}
- Gemüse-, Obst- und Gartenbau ^{Rz 54}
- Geselligkeit und Unterhaltung ^{Rz 55}
- Kameradschaft ^{Rz 57}
- Kleingartenpflege ^{Rz 58}
- Kommunikationspflege ^{Rz 59}

- Modellbau (Ausnahme: Turnier!) ^{Rz 62}
- Politische Zwecke ^{Rz 55}
- Religiöse Zwecke ^{Rz 23}
- Sammeltätigkeit ^{Rz 68}
- Sparvereine ^{Rz 71}
- Tier- und Pflanzenzucht ^{Rz 76}
- Wirtschaftsförderung (mit Ausnahmen!) ^{Rz 79a}

Einschränkung der Gemeinnützigkeit durch den geförderten Personenkreis

Wird der geförderte Personenkreis von vornherein durch die Statuten eng begrenzt, liegt keine Gemeinnützigkeit des Vereins vor (§ 36 Abs. 1 BAO). Wenn Vereine steuerliche Begünstigungen anstreben, sollte die Mitgliedschaft möglichst einem unbestimmten Personenkreis offen stehen. ^{Rz 14}

→ Beispiel

Laut Statuten eines Vereins werden die sportlichen Betätigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines bestimmten Betriebes gefördert („Betriebsverein“). Die Mitgliedschaft in diesem Verein können laut Statuten nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes und deren Familienangehörigen erwerben. Es liegt keine Förderung der Allgemeinheit vor. ^{Rz 17}

Ist der geförderte Personenkreis lediglich durch den Gegenstand der Förde-

rung begrenzt, wird dadurch die Förderung gemeinnütziger Zwecke nicht ausgeschlossen.

→ Beispiel

Die Förderung von Personen, die an einer seltenen Krankheit leiden, von denen nur ein kleiner Personenkreis befallen ist, wäre gemeinnützig. ^{Rz 17}

Eine die Allgemeinheit ausschließende Beschränkung des Kreises der Geförderten kann sich aber auch durch die tatsächliche Geschäftsführung (wie z.B. die Höhe des Mitgliedsbeitrages) ergeben.

→ Beispiel

Ein exklusiver Sportverein hebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4.000 € ein. Da sich nur wenige diesen Mitgliedsbeitrag leisten können, verhindert dies die Gemeinnützigkeit des Vereins, da keine Förderung der Allgemeinheit mehr vorliegt. Dagegen sind jährliche Mitgliedsbeiträge bis 2.160 € (180 € monatlich) und bei großem Investitionsaufwand des Vereins einmalige Beitrittsgebühren bis 10.800 € unschädlich. ^{Rz 15}

3.2.2 Mildtätige Zwecke

Diese sind auf eine Förderung hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet. Eine Person kann aus materiellen, körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen hilfsbedürftig sein. Mildtätigen Zwecken dienen daher Vereine, die Personen in finanzieller Hinsicht bei materieller Not oder Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen (z.B. Blindheit, Geisteskrankheit) unterstützen. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht notwendig (§ 37 BAO)! ^{Rz 28}

→ Beispiele

Krankenpflege, Mahlzeitendienste, Telefonseelsorge. Nicht mildtätig ist die Unterstützung von Arbeitslosen oder Studentinnen und Studenten. Die Studentinnen-/Studentenbetreuung ist zwar nicht mildtätig, kann aber als Förderung der Schulbildung gemeinnützig sein!

3.2.3 Kirchliche Zwecke

sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften (§ 38 BAO) ausgerichtet. Die Förderung gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften dient nichtkirchlichen Zwecken.

Sie kann sich aber unter Umständen als eine Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke darstellen und deshalb begünstigt sein. ^{Rz 30}

3.3 Ausschließliche Förderung

Eine ausschließliche Förderung (§ 39 BAO) begünstigter Zwecke liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Verein darf keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen. Die Verfolgung völlig untergeordneter Nebenzwecke bis zu 10% der gesamten Vereinstätigkeit ist aber erlaubt. ^{Rz 114}
- Der Verein darf keinen Gewinn anstreben. ^{Rz 115}
- Die Vereinsmitglieder dürfen weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein. ^{Rz 116}
- Der Verein darf keine zweckfremden Verwaltungsaufgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen. Die Auszahlung von angemessenen Tätigkeitsvergütungen und Fahrtkosten ist aber unschädlich. ^{Rz 117}
- Das Vereinsvermögen muss im Falle der Auflösung des Vereins, wie beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks, weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben. ^{Rz 108, 118}

Bitte beachten Sie:

In den Vereinsstatuten müssen die begünstigten Zwecke, der Gewinnausschluss und die Vermögenswidmung bei Auflösung (Wegfall des Vereinszwecks) ausdrücklich geregelt sein. ^{Rz 105}
Alle Erfordernisse müssen durch die tatsächliche Geschäftsführung bestätigt werden! ^{Rz 126}

3.4 Unmittelbare Förderung

Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke selbst verwirklichen (§ 40 BAO). Die Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, die begünstigte Zwecke verfolgen, ist nicht begünstigt. ^{Rz 119}

→ Beispiele

Anhängerklubs von Sportvereinen unterhalten in der Regel selbst keinen eigenen Sportbetrieb und erfüllen daher diese Voraussetzung nicht.
Auch Spendenvereine, die selbst keine eigenen Projekte unterhalten und ausschließlich die gespendeten Gelder an andere Vereine und Organisationen für deren Projekte weitergeben, sind mangels unmittelbarer Förderung begünstigter Zwecke nicht begünstigt.

→ Beispiele

Ausnahmsweise kann sich ein Verein zur Erfüllung seiner Zwecke aber eines Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft) bedienen, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. ^{Rz 120}

Vereine, deren Zweck die Zusammenfassung oder Leitung von Unterverbänden (Dachverbänden) ist, verfolgen unmittelbar begünstigte Zwecke, wenn alle Unterverbände begünstigten Zwecken dienen. ^{Rz 121}

→ Beispiele

Landes- und Bundesverbände von Sportvereinen.

3.5 Vereinsstatuten

3.5.1 Notwendiger Inhalt aus steuerbegünstigender Sicht

Die Rechtsgrundlagen eines Vereins müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind (siehe Abschnitt 13 Musterstatuten). ^{Rz 105}

So sind folgende Punkte bei der Abfassung der Statuten jedenfalls zu beachten (§ 41 BAO):

- Der Gewinnausschluss ist in den Statuten zwingend vorzusehen. ^{Rz 115}
- Der begünstigte Zweck muss aus den Statuten klar ersichtlich sein. Dabei sollte man unklare bzw. unbestimmte Formulierungen vermeiden. ^{Rz 106}

→ Beispiel

Bezweckt ein Verein laut Satzung die Förderung seiner Mitglieder oder die Förderung und Entwicklung von Projekten, kann daraus kein begünstigter Zweck abgeleitet werden. Dem Verein stehen keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu!

- Es darf keine Vermischung von Zweck und Mittel zur Erreichung des Zwecks vorgenommen werden. ^{Rz 106}

→ Beispiele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und die Führung einer Vereinskantine. Die Führung einer Vereinskantine ist kein gemeinnütziger Zweck. Dem Verein stehen keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu.

→ Beispiele (Fortsetzung)

Die Führung einer Vereinskantine kann aber ein materielles Mittel zur Erreichung eines begünstigten Zwecks (z.B. Förderung des Fußballsports) darstellen.

Wird eine Kantine tatsächlich geführt, ist in den Vereinsstatuten die Führung einer Vereinskantine zwingend als materielles Mittel zur Erreichung eines (begünstigten) Vereinszwecks anzuführen.

- Neben dem Zweck des Vereins sind die ideellen und materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks vollständig anzuführen. ^{Rz 106}

→ Beispiel

Ein Verein betreibt eine Warenverkaufsstelle. Diese ist als materielles Mittel zur Erreichung des (begünstigten) Vereinszwecks zwingend in den Vereinsstatuten anzuführen, da sonst keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zustehen.

- Bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Vereinszwecks muss in den Statuten geregelt sein, dass das Vereinsvermögen zwingend für begünstigte Zwecke verwendet wird. Das kann dadurch erreicht werden, wenn das Vereinsvermögen entweder einem konkret bezeichneten begünstigten Zweck gewidmet wird oder wenn zumindest eine abstrakte Bindung für steuerlich begünstigte Zwecke vorgesehen ist. ^{Rz 108}

Folgende Varianten der Auflösungsbestimmungen tragen dem Rechnung: ^{Rz 869}

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks

- ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden;
- ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der „XY“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck wie z.B. Jugendfürsorge, Tierschutz) zu verwenden;
- fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zur Verwendung für „Z“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck);
- fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

3.5.2 Mängel der Rechtsgrundlage

Bei Vorliegen von Satzungsmängeln stehen abgabenrechtliche Begünstigungen grundsätzlich nicht zu. ^{Rz 110}

Nach Behebung von Satzungsmängeln durch Statutenänderungen sind Steuerbegünstigungen daher nur für die Zukunft zu lukrieren. Liegen nur unwesentliche Mängel vor, können die Statuten innerhalb einer von der Abgabenbehörde gesetzten Frist entsprechend angepasst werden. Die Abgabenbegünstigungen bleiben in diesem Fall daher auch für die Vergangenheit erhalten. ^{Rz 111}

→ Beispiel

In den Auflösungsbestimmungen eines Sportvereins (mit sonst einwandfreier Satzung) ist nur für den Fall der Auflösung der Körperschaft vorgesorgt, nicht aber dafür, dass der bisherige Vereinszweck in einer Mitgliederversammlung geändert wird und z.B. fortan Freizeit Zwecke verfolgt werden. Die Klarstellung der Satzung erfolgt innerhalb der von der Abgabenbehörde gesetzten Frist. Abgabenrechtliche Begünstigungen stehen in diesem Fall auch für die Vergangenheit für alle offenen Veranlagungsjahre zu!

3.5.3 Änderung der Rechtsgrundlage

Jede Änderung der Rechtsgrundlage (§ 41 Abs. 3 BAO), welche die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen betrifft, muss der Ab-

gabenbehörde binnen einer Frist von einem Monat bekannt gegeben werden. ^{Rz 112}

3.6 Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung

Die bisher angeführten Voraussetzungen müssen nach der Satzung eines Vereins und seiner tatsächlichen Geschäftsführung (§ 42 BAO) ^{Rz 126} vorliegen.

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Vereinssatzungen entsprechen. Grundsatz: Die Statuten müssen „gelebt“ werden!

Der Verein muss insbesondere die in den Vereinssatzungen angeführten begünstigten Zwecke tatsächlich verfolgen. Eine Überprüfung, ob Vereinssatzungen und tatsächliche Geschäftsführung übereinstimmen, kann anhand der Vereinsaufzeichnungen (z.B. Rechnungsabschlüsse, Tätigkeitsberichte, Sitzungsprotokolle) vorgenommen werden.

→ Beispiel

Ein Verein verfolgt nach seinen Satzungen die Förderung des Körpersports. Der Verein fördert auf Grund seiner tatsächlichen Geschäftsführung auch die Kunst und Kultur, da er eine

→ Beispiel (Fortsetzung)

Laientheatergruppe führt. Die Vereinssatzungen stimmen in diesem Fall nicht mit der tatsächlichen Geschäftsführung überein. Dem Verein stehen daher keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu.

Ergänzt der Verein seine Statuten um die Förderung der Kunst und Kultur als festgelegten Vereinszweck, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Gemeinnützigkeit des Vereins für die Zukunft gegeben sein.

3.7 Auskünfte

Zu Anfragen über Begünstigungen nimmt das Finanzamt unverbindlich Stellung. Es ergeht kein Bescheid. Ob tatsächlich abgabenrechtliche Begünstigungen zustehen, kann jeweils erst im Nachhinein für das betreffende Veranlagungsjahr festgestellt werden. ^{Rz 11}

3.8 Überprüfung der Voraussetzungen von Begünstigungen

Auch bei steuerbefreiten oder begünstigten Vereinen hat die Abgabenbehörde das Recht bzw. die Pflicht, die Voraussetzungen für Abgabenbefreiungen bzw. Begünstigungen zu prüfen.

Zu diesem Zweck können die Finanzämter

- die Beantwortung von Fragebögen verlangen,

- Statuten oder Jahresabrechnungen anfordern,
- den Vereinen Abgabenerklärungen zusenden,
- bei den Vereinen Einschau halten oder
- eine Buch- oder Betriebsprüfung durchführen.

Werden keine Aufzeichnungen geführt oder verweigert der Verein die Vorlage von entsprechenden Unterlagen, ist das Finanzamt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen bzw. aus Mangel an Überprüfungsmöglichkeiten der tatsächlichen Geschäftsführung abgabenrechtliche Begünstigungen zu versagen. ^{Rz 133, 135}

3.9 Spendenbegünstigung

Spenden sind als freiwillige Zuwendungen grundsätzlich nicht abzugsfähig. Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind jedoch Spenden an

die in § 4a EStG 1988 genannten Einrichtungen betraglich limitiert als Betriebsausgaben (wenn aus dem Betriebsvermögen geleistet) oder als Sonderausgaben (wenn aus dem Privatvermögen geleistet) abzugsfähig. Unter § 4a Abs. 2 Z 1 EStG fallen Zuwendungen zur Durchführung von:

- Forschungsaufgaben
- Lehraufgaben, die zur Erwachsenenbildung dienen
- damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen, wenn sie an bestimmte Einrichtungen wie z.B. Universitäten sowie allgemein an juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, an juristische Personen, an denen mehrheitlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art befasst sind, oder an gemeinnützige, ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgende juristische Personen geleistet werden.

Durch das Steuerreformgesetz 2009 wurden Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen sowie Einrichtungen, die Entwicklung- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, steuerlich absetzbar (§ 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c, § 18 Abs. 1 Z 7). Daneben bleiben Spenden (z.B. an wissenschaftliche Vereine, Museen etc.) unter den

gleichen Voraussetzungen wie bisher auch weiterhin absetzbar.

Absetzbar sind Spenden an Vereine und Einrichtungen, die

- selbst mildtätige Zwecke verfolgen oder Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder
- für diese Zwecke Spenden sammeln.

Ab dem Jahr 2012 sind auch Spenden an gemeinnützige Vereine und Einrichtungen, die Zwecke des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes verfolgen steuerlich absetzbar (§ 4a Abs. 2 Z 3 lit. d, § 18 Abs. 1 Z 7 EStG). Abzugsfähig sind ab 2012 auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände (§ 4a Abs. 6 EStG).

Die Feststellung dieser in § 4a EStG umschriebenen Voraussetzungen erfolgt durch einen Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23. Sämtliche Einrichtungen, deren Zugehörigkeit zum begünstigten Empfängerkreis durch Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 (Aufgaben-Übertragungs-Verordnung ab 1.5.2004) festgestellt wurde, werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen in Form einer Liste veröffentlicht. Diese Liste umfasst die wissenschaftlichen Institutionen, jene Körperschaften, die sich auf dem Gebiet der Mildtätigkeit, der Entwicklungshilfe und der Katastrophenhilfe betätigen sowie jene Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet des Umwelt-, Natur- und Artenschut-

zes betätigen oder für diese Zwecke Spenden sammeln.

Unter § 4a Abs. 4 EStG fallen u. a. Zuwendungen an die Österreichische Nationalbibliothek, an Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch an Museen anderer Rechtsträger, wenn diese Museen von „gesamtösterreichischer Bedeutung“ und den Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbar sind. Ebenso Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt und gemeinnützige Dachverbände, die der Förderung des Behindertensportes dienen. Die Institutionen im Sinne des § 4a Abs. 4 EStG sind direkt im Gesetz genannt. Aus Servicegründen und zur besseren Übersicht, werden diese Institutionen auf der Homepage überblicksartig angeführt.

Weitere Details finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter **www.bmf.gv.at**, Bereich "Steuern von A-Z", "Einkommensteuer".

4. Vereinstätigkeiten

4.1 Vereinsbereich

Tätigkeiten ohne wirtschaftliche Ziele sind nicht steuerpflichtig. Dazu zählen:

- Vereinnahmung von „echten“ Mitgliedsbeiträgen und Spenden
- kostenlose Abgabe von Informationsschriften, ohne dass damit Einnahmen im Zusammenhang stehen
- kostenlose Veranstaltung von Vorträgen, Kursen usw. ^{Rz 460}

Werden hingegen „Mitgliedsbeiträge“ eingehoben, die mit einer konkreten Gegenleistung verbunden sind, liegt ein „unechter“ Mitgliedsbeitrag vor. Diese Einnahmen sind der entsprechenden „betrieblichen“ Tätigkeit zuzuordnen. ^{Rz 339, 434}

→ Beispiele

Monatlicher Mitgliedsbeitrag für die Versorgung von Reitpferden der Reitvereinsmitglieder.

Mitgliedsbeiträge für Eintrittskarten von Kulturvereinen, für die Versorgung der Mitglieder mit Sportartikeln, für die Einschaltung eines Inserates in der Vereinszeitung und für die vom Verein veranstalteten Kurse und Seminare.

„Gemischte“ Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich aufzuteilen. ^{Rz 438}

Bitte beachten Sie:

Mitgliedsbeiträge an einen Sportverein, die nach Vereinsleistungen aufgeschlüsselt werden, sind in der Regel gemischte Mitgliedsbeiträge.

Hält sich der Mitgliedsbeitrag aber im Rahmen eines üblichen echten Mitgliedsbeitrages (z.B. jährlich 75 €), so muss dieser Mitgliedsbeitrag nicht aufgeteilt werden; er gilt dann zur Gänze als echter Mitgliedsbeitrag. Da derartige Mitgliedsbeiträge meistens dem Sportbetrieb zuzuordnen sind (siehe Abschnitt 4.5.3 Sportbetriebe), ergibt sich in diesen Fällen keine steuerliche Auswirkung.

4.2 Vermögensverwaltung

4.2.1 Körperschaftsteuer

Zur Vermögensverwaltung (§ 47 BAO) zählt u.a. die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem

Vermögen. ^{Rz 215} Die Vermögensverwaltung ist bei begünstigten Vereinen von der Körperschaftsteuer (§ 5 Z 6 KStG 1988 in Verbindung mit § 47 BAO) befreit.

4.2.2 Umsatzsteuer

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung gilt die spezielle Liebhabereivermutung für Vereine ^{Rz 463 bis Rz 466} nicht. Die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung unterliegen daher den allgemeinen Grundsätzen (d.h. allgemeiner Steuersatz von 20%, ermäßigter Steuersatz von 10% oder Steuerfreiheit). ^{Rz 467, 482}

→ Beispiele

Die Vermietung von Wohnungen und Gebäuden. Auch die Verpachtung von Kantinen kann Vermögensverwaltung sein, wenn z.B. der Betrieb aufgegeben wurde. Wird mit dem Pächter eine Umsatzbeteiligung vereinbart, so liegt in der Regel keine Betriebsaufgabe vor. Diese Umsätze werden im Rahmen eines begünstigungsschädlichen Betriebes erbracht! ^{Rz145}

4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe

4.3.1 Allgemeines

Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt eine selbständige, nachhaltige, ohne Gewinnabsicht unternommene Tätigkeit, sofern dadurch Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über die Vermögensverwaltung (siehe Abschnitt 4.2) hinausgeht. Man unterscheidet drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Gewinnbetriebe sind Betriebe, die mit Gewinnabsicht geführt werden.

Wird ein einheitlicher Betrieb geführt, der in Teilbereichen unterschiedlichen Betriebsformen zuzuordnen ist, sprechen wir von einem Mischbetrieb.

4.3.2 Unentbehrlicher Hilfsbetrieb ^{Rz 151}

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 2 BAO) liegt dann vor, wenn

- der Betrieb insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt ist,

- die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich ist und
- zu abgabepflichtigen Betrieben (konkret) nicht in größerem Umfang in direktem Wettbewerb getreten wird.

Derartige Betriebe sind für den Verein nicht begünstigungsschädlich und es besteht für den Betrieb selbst auch keine Körperschaftsteuerpflicht!

Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe grundsätzlich die Liebhabereivermutung. Das heißt, der in diesem Fall nicht unternehmerisch tätige Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sportvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 und Kulturvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sind zwar Unternehmer, aber mit Ihren Umsätzen unecht umsatzsteuerbefreit.

→ Beispiele

Der Verein unterhält einen Sportbetrieb. Dazu zählen u.a. die Erteilung von Sportunterricht gegen Entgelt; Sponsoreinnahmen, die in diesem Zusammenhang stehen (Voraussetzung ist eine gewisse Werbewirksamkeit, sonst handelt es sich um Spenden); ebenso Werbeeinnahmen.

→ Beispiele (Fortsetzung)

Ein begünstigter Laientheaterverein veranstaltet eine Theateraufführung und hebt Eintrittspreise ein („Kulturbetrieb“).

Ein begünstigter Museumsverein verlangt für die Besichtigung Eintrittspreise („Kulturbetrieb“).

4.3.3 Entbehrlicher Hilfsbetrieb ^{Rz 173}

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 1 BAO) liegt dann vor, wenn der Geschäftsbetrieb zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich ist, aber doch mit ihm im Zusammenhang steht. Derartige Betriebe sind ebenfalls nicht begünstigungsschädlich, doch Zufallsüberschüsse unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer (siehe Abschnitt 5.1 Steuerpflicht und Freibetrag).

Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe grundsätzlich die Liebhabereivermutung. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sportvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 und Kulturvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sind zwar Unternehmer, aber mit ihren Umsätzen unecht umsatzsteuerbefreit.

→ Beispiel

Kleine Vereinsfeste (siehe Abschnitt 4.5.1 Vereinsfeste), Flohmärkte etc.

4.3.4 Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ^{Rz 180}

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind Betriebe, die keine Hilfsbetriebe mehr sind und daher nicht in die vorgenannten Kategorien fallen (§ 45 Abs. 3 BAO). Sie unterliegen der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer und sind somit steuerpflichtig. Bei Umsätzen von insgesamt über 40.000 € aus diesem Bereich muss der Verein um eine Ausnahmegenehmigung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit für den übrigen Vereinsbereich (siehe Abschnitt 4.6 Ausnahmegenehmigung) ansuchen.

→ Beispiel

Große Vereinsfeste, die den Vereinsrahmen sprengen (siehe Abschnitt 4.5.1 Vereinsfeste), Warenverkaufsstellen und Kantinen.

4.3.5 Gewinnbetrieb ^{Rz 181}

Vereine, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe (§ 44

Abs. 1 BAO) oder eine mit Gewinnabsicht geführte selbständige Arbeit (z.B. eine auf Gewinn gerichtete Unterrichtstätigkeit) führen, sind in vollem Umfang steuerpflichtig (z.B. eine mit Gewinnabsicht geführte Vereinskantine). Übersteigen die Umsätze aus diesen Betrieben gemeinsam mit den begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 40.000 €, muss der Verein um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen (siehe Abschnitt 4.6).

Hinweis:

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe werden fortan begünstigungsschädliche Betriebe genannt.

4.3.6 Mischbetrieb ^{Rz 165}

Liegt ein einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, so richtet sich die Einordnung des Betriebes nach folgenden Kriterien:

- Der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb geht dann nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches nicht mehr als 25% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen.
- Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb liegt insgesamt dann noch vor, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches

zwischen 25% und 50% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes liegen.

- Liegen die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches über 50% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, liegt insgesamt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

→ Beispiel

Die Herausgabe von entgeltlich abgegebenen Druck- und Zeitschriften (einschließlich entgeltlich abgegebener Vereinszeitungen), Broschüren, Büchern, Veranstaltungsprogrammen u.ä. kann in Zusammenhang mit Werbeeinschaltungen einen unentbehrlichen, einen entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einen begünstigungsschädlichen Betrieb darstellen. Betragen die Umsätze aus der Werbung weniger als 25% der Gesamtumsätze, liegt insgesamt noch ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb vor. Betragen die Umsätze aus der Werbung mehr als 25% der Gesamtumsätze, liegt insgesamt noch ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vor. Übersteigen die Umsätze aus der Werbung jedoch 50%, liegt insgesamt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

4.4 Zuordnung von Vereinstätigkeiten ^{Rz 253}

4.4.1 In der Regel Vereinsbereich

- Bausteinaktion, die mit keinem Betrieb in Zusammenhang steht ^{Rz 258}
- Mitgliedsbeiträge ^{Rz 286, 339, 432, 433}
- Spenden ^{Rz 158}
- Weihnachtskartenaktion ^{Rz 313}

4.4.2 In der Regel Vermögensverwaltung

- Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ^{Rz 262}
- Bootsanlegeplatz ohne Zusatzleistungen ^{Rz 266}
- Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung ohne Betreuung ^{Rz 289}

4.4.3 In der Regel unentbehrlicher Hilfsbetrieb

- Abtretung einer Sportlerin bzw. eines Sportlers (SpielerIn bzw. Spielers) gegen Entgelt bzw. Ablösezahlung für Spielerabtretung ^{Rz 297}
- Ansichtskartenverkauf durch Musik- und Gesangsvereine, wenn Motiv in Zusammenhang mit Vereinszweck steht ^{Rz 255}
- Behindertenwohnheim ^{Rz 259}
- Beschäftigungsbetriebe, die nicht im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z.B. Behindertenwerkstätte) ^{Rz 261}

- Bootsanlegeplatz mit Zusatzleistungen ^{Rz 266}
- Eintrittsgelder für die Besichtigung des Museums bei Museumsvereinen ^{Rz 269}
- Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen bei Sportvereinen ^{Rz 269}
- Forschungsinstitut ^{Rz 272}
- Gästestunden (bei Sportvereinen) ^{Rz 275}
- Heimbetrieb im Zusammenhang mit begünstigtem Zweck ^{Rz 372}
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz unter 25% ^{Rz 279, 370}
- Jugendreise im Zusammenhang mit satzungsmäßigem Zweck (Jugendfürsorge) ^{Rz 280}
- Konzertveranstaltung eines Musikvereins ^{Rz 283}
- Museums-Shops im Zusammenhang mit Museum ^{Rz 287}
- Schutzhütten mit Selbstversorgercharakter ^{Rz 375}
- Sportbetrieb ^{Rz 296, 366}
- Sportplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) ^{Rz 298}
- Startgelder für Wettkämpfe bei Sportvereinen ^{Rz 299}
- Tennisplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) ^{Rz 301}
- Ton- und Bildträger, Produktion und Verwertung ^{Rz 302}
- Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen im Rahmen der Brauchtumspflege (z.B. Trauermusik bei Begräbnis) ^{Rz 303}
- Unterrichtserteilung im Rahmen des begünstigten Zwecks ^{Rz 304}

- Wissenschaftsveranstaltung ^{Rz 315}
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz unter 25% ^{Rz 370}

4.4.4 In der Regel entbehrlicher Hilfsbetrieb

- Altmaterialiensammlung und -verwertung gegen Entgelt ohne eigenes Verkaufslokal ^{Rz 254}
- Ballveranstaltung ^{Rz 256}
- Basare ^{Rz 257}
- Benefizveranstaltungen von Sozialdiensten ^{Rz 390}
- Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z.B. Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst auch eine andere begünstigte Tätigkeit ausübt ^{Rz 261}
- Bildungsreise ohne Gewinnerzielungsabsicht in Zusammenhang mit Vereinszweck ^{Rz 265}
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz zwischen 25% und 50% ^{Rz 370}
- Flohmarkt ^{Rz 285}
- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Vereinsrahmen ^{Rz 306}
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz zwischen 25% und 50% ^{Rz 370}
- Punschbuden ^{Rz 386}
- Schutzhütten, die verkehrsmäßig erschlossen sind ^{Rz 376}
- Verkaufs- und Versteigerungsaktionen (von gesammelten und gespendeten Gegenständen) ^{Rz 386}

- Warenverkauf an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit ^{Rz 277}
- Verkauf durch einen Dachverband an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit ^{Rz 318}

4.4.5 In der Regel begünstigungsschädlicher Betrieb

- Altmaterialiensammlung und -verwertung mit eigenem Verkaufslokal ^{Rz 254}
- Benefizveranstaltungen, Lotterien ^{Rz 389}
- Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z.B. Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst keine andere begünstigte Tätigkeit ausübt ^{Rz 261}
- Beteiligung an einer Personengesellschaft ^{Rz 263}
- Buffet, das nicht im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltung steht ^{Rz 274}
- Dritte-Welt-Läden ^{Rz 268}
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz über 50% ^{Rz 370}
- Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe ^{Rz 274}
- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen, die über den Vereinsrahmen hinausgehen ^{Rz 307}
- Handelsbetrieb ^{Rz 277}
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz über 50% ^{Rz 370}

- Jugendreise ^{Rz 280}
- Kantine ^{Rz 274}
- Museums-Shops, die nicht mehr im Zusammenhang mit dem Museum stehen ^{Rz 287}
- Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung mit Betreuung ^{Rz 289}
- Schutzhütten, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen ^{Rz 376}
- Secondhand-Shops ^{Rz 254}
- Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen bei fremden geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen ^{Rz 303}
- Vereinslokal mit Speisen und Getränkeangebot ^{Rz 309}
- Verlag ^{Rz 310}
- Zentraleinkauf und Verkauf durch einen Dachverband ^{Rz 318}

4.5 Besondere Vereinstätigkeiten

4.5.1 Vereinsfeste

Nachhaltig durchgeführte entgeltliche gesellige Veranstaltungen sind in Summe ein entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 1 BAO, siehe Abschnitt 4.3.3). Dieser Hilfsbetrieb umfasst alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig, aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung diese unternommen werden („Kleine Vereinsfeste“). ^{Rz 306}

→ Beispiel

Ein Verein veranstaltet einen Fashingsball und ein Sommerfest; im Herbst eine Hundertjahrfeier und ein Nikolokränzchen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen.

Abgabe von Speisen und Getränke gegen Entgelt (mit Ausnahme der Abgabe im Rahmen einer Kantine oder eines gastronomischen Betriebes), entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung, wie Preisschießen, Preisschnapsen oder Glücksspiele, bilden mit der Veranstaltung eine Einheit. ^{Rz 308}

Gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen, die den Charakter einer den Interessentenkreis des Vereins weit übersteigenden Institution von eigenständiger Bedeutung annehmen und eine entsprechende Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes erfordern, stellen stets einen eigenen begünstigungsschädlichen Betrieb (§ 45 Abs. 3 BAO, siehe Abschnitt 4.3.4) dar („Große Vereinsfeste“). ^{Rz 307}

Folgende Kriterien können zur Abgrenzung zwischen kleinen und großen Vereinsfesten herangezogen werden:

- Grund der Durchführung
- Intensität der dem Vereinsfest vor-
ausgehenden Planung

- Besucherzahl (Verhältnis aller Besucher zu Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen)
- Speisen- und Getränkeangebot
- Art der gebotenen Darbietungen
- Eintrittsgeld oder Spende
- Dauer der Veranstaltung

4.5.2 Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen ^{Rz 303}

Auftritte im Rahmen von Hochzeiten und Begräbnissen, die der Kultur- und Brauchtumpflege zuzurechnen sind (z.B. musikalische Begleitung eines Hochzeits- bzw. Begräbniszuges, Auftritte bei Gemeindefeiern und kirchlichen Festen wie Fronleichnam), sind ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb (siehe Abschnitt 4.3.2).

Auftritte, die Zwecken der Unterhaltung dienen (z.B. im Rahmen von geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen), sind als begünstigungsschädlicher Betrieb zu beurteilen. Sollte ein einheitlicher Betrieb vorliegen, ist der Betrieb gegebenenfalls als entbehrlicher Hilfsbetrieb oder als begünstigungsschädlicher Betrieb zu behandeln (siehe Abschnitt 4.3.3 und 4.3.4).

4.5.3 Sportbetriebe ^{Rz 366}

Wird der Sportbetrieb eines begünstigten Sportvereins nur mit echten Mitgliedsbeiträgen oder durch Spen-

den oder Subventionen finanziert, ist dies steuerlich unbeachtlich.

Werden im Rahmen des Sportbetriebes zur Deckung der Unkosten Einnahmen erzielt (z.B. Eintrittskarten für sportliche Veranstaltungen), stellt der Betrieb einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar.

Zum Sportbetrieb gehören alle durch diesen Betrieb lukrierten Einnahmen.

→ Beispiel

Erlöse aus Sportveranstaltungen, Werbeeinnahmen und Sponsoreinnahmen; Einnahmen aus der Abtretung von Spielerinnen und Spielern, Startgeldern, Sportplatzvermietungen, Wettkampfgebühren, betriebsbezogenen Subventionen, Tennisplatzvermietungen, Fitnessveranstaltungen, Gästetunden, Bundessportförderungsmittel besonderer Art (z.B. Totomittel).

Nicht zum Sportbetrieb gehören vom Verein betriebene Kantinen sowie Vereinsfeste.

4.5.4 Schutzhütten ^{Rz 374ff}

Ohne Gewinnabsicht geführte Selbstversorgerhütten mit vorwiegend alpinem oder touristischem Charakter von Wander- und Touristenvereinen sind unentbehrliche Hilfsbetriebe.

Sind die Hütten durch öffentliche Verkehrseinrichtungen wie z.B. Straßen und Lifte erschlossen, ist regelmäßig ein entbehrlicher Hilfsbetrieb anzunehmen.

Ein begünstigungsschädlicher Betrieb liegt dann vor, wenn

- die Hütte in Konkurrenz zu steuerpflichtigen gastronomischen Betrieben steht,
- nach der Einrichtung und dem Angebot der Charakter einer sportlichen Hilfseinrichtung nicht mehr gegeben bzw. nur mehr von untergeordneter Bedeutung ist oder
- der Hüttenbetrieb auf Gewinn abzielt.

4.5.5 Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken im Vereinsbereich ^{Rz 370}

Die Herausgabe von entgeltlich abgegebenen Druck- und Zeitschriften (auch: entgeltlich abgegebene Vereinszeitungen), Broschüren, Büchern, Veranstaltungsprogrammen u.ä. im Zusammenhang mit Werbeeinschaltungen stellt

- einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen weniger als 25% der Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht;
- einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen mehr als 25%, aber weniger als 50% der

Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht;

- einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen mehr als 50% der Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht.

Bei unentgeltlich abgegebenen Druckwerken (z.B. Vereinszeitung) liegt dann ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb vor, wenn der Anzeigenteil höchstens 25% der Gesamtseitenanzahl des Druckwerks im Wirtschaftsjahr beträgt. Darüber hinaus liegt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

4.6 Ausnahmegenehmigung ^{Rz 184}

Wann ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich?

Begünstigungsschädliche Betriebe (siehe Abschnitt 4.3.4) sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig. Übersteigen die Umsätze aus allen „steuerschädlichen“ Tätigkeiten des Vereins 40.000 €, muss um eine Ausnahmegenehmigung beim für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt angesucht werden (§ 45a iVm § 44 Abs. 2 BAO). Ansonsten würde der Verein insgesamt alle steuerlichen Begünstigungen verlieren. Eine Ausnahmegenehmigung bewirkt, dass für die

übrigen betrieblichen Tätigkeiten des Vereins die Begünstigungen erhalten bleiben. Der begünstigungsschädliche Betrieb unterliegt der vollen Steuerpflicht.

Im Bereich der Umsatzsteuer bewirkt eine Ausnahmegenehmigung Folgendes: Vereine können, sofern sie unternehmerisch tätig werden, für die übrigen betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben grundsätzlich den ermäßigten Steuersatz von 10% anwenden (siehe Abschnitt 6.3 Steuersatz).

Soll ausnahmsweise auch der begünstigungsschädliche Betrieb von der Steuerpflicht befreit werden, so muss eine Ausnahmegenehmigung auch bei geringeren Umsätzen beantragt werden. Diese wird regelmäßig vor allem bei Benefizveranstaltungen und Lotterien unter gewissen Voraussetzungen gewährt. Eine solche Ausnahmegenehmigung gilt für die Umsatzsteuer nicht: Es erfolgt weiterhin die Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen. Der Antrag kann beim für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt eingereicht werden (§ 44 Abs. 2 BAO).

Verein „Fußballsportklub“

An das Finanzamt

Der Verein bezweckt auf Grund der Satzungen und der tatsächlichen Geschäftsführung die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des „Körpersports“ (Anführen des begünstigten Zweckes) im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO.

Der Verein teilt mit, dass seit 1.1.2008 eine „Kantine“ (Anführen des begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes) betrieben wird. Da die erwarteten Umsätze mehr als 40.000 € betragen, wird ersucht, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht

- (1) insoweit abzusehen, dass nur der Betrieb der Kantine der Abgabepflicht unterliegt, oder
- (2) gänzlich abzusehen (im Fall 2 ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 2 BAO auch bei Umsätzen unter 40.000 € notwendig),

da andernfalls die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes wesentlich gefährdet wäre. Die Erträge der gesamten betrieblichen Tätigkeit werden ausschließlich zur Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet.

Für den Verein

(statutenmäßige Zeichnung)

Beilagen:

- 1 Statutenexemplar
- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre
- Tätigkeitsberichte der letzten 3 Jahre

5. Körperschaftsteuer ^{Rz 319}

5.1 Steuerpflicht und Freibetrag ^{Rz 393}

Überschüsse oder Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten, das sind entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Betriebe (siehe Abschnitt 4.3.3 und Abschnitt 4.3.4), sind insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie in Summe 7.300 € nicht übersteigen. Gewinne sind erst dann steuerpflichtig, wenn dieser Freibetrag, der jedem Verein nur einmal zusteht, überschritten wird (§ 23 KStG 1988).

Der allgemeine Steuersatz beträgt 25% (§ 22 Abs. 1 KStG 1988).

Übersteigt der Gewinn in einem Jahr den Jahresfreibetrag von 7.300 € so können zusätzlich „alte vollständige“ Freibeträge, die in den 10 vorangegangenen Jahren nicht verbraucht wurden, abgezogen werden. „Teilfreibeträge“ sind nicht vortragsfähig.

→ Beispiel

Ein gemeinnütziger Verein hat im Jahr 01 keine Einkünfte, in den Jahren 02 bis 09 Einkünfte von jährlich 5.000 €. Vortragsfähig ist nur der Freibetrag 01. Die restliche Freibeträge der Jahre 02 bis 09 (à 2.300 €) sind

→ Beispiel (Fortsetzung)

hingegen nicht vortragsfähig. Im Jahre 10 ergibt sich ein steuerpflichtiges Einkommen von 10.000 €. Zunächst ist der Jahresfreibetrag von 7.300 €, danach der Freibetrag aus dem Jahr 01 abzuziehen. Der Freibetragsrest aus dem Jahr 01 (4.600 €) kann letztmalig im Jahr 11 verrechnet werden.

5.2 Kapitalertragsteuer ^{Rz 417}

Einkünfte aus Kapitalvermögen, dazu gehören etwa Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten oder sonstigen Forderungen, denen ein Bankgeschäft zu Grunde liegt, unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer (KESt). Diese wird von der Bank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Dadurch kommt es in der Regel zu einer Endbesteuerung. Der Steuersatz beträgt 25%. Zählen die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen, dann wird die KESt bei der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

Ein Verein kann aber bei Kapitalerträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus Forderungswertpapieren beim Kreditinstitut eine

formlose Befreiungserklärung abgeben, wenn die Zinsen, für die diese Befreiungserklärung gilt, zu den Betriebseinnahmen eines „Betriebes“ gehören (§ 94 Z 5 EStG 1988).

Bitte beachten Sie:

Zu den „Betrieben“ eines Vereins zählen alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe, somit auch unentbehrliche Hilfsbetriebe (siehe Abschnitt 4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe). Bei unentbehrlichen Hilfsbetrieben kann ein Antrag auf Kest-Rückerstattung gemäß § 240 Abs. 3 BAO gestellt werden (siehe Rz 426 VereinsR; 7740a EStR).

Für Zinsen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung oder des Vereinsbereiches erzielt werden, kann keine Befreiungserklärung abgegeben werden.

5.3 Gewinnermittlung

5.3.1 Aufzeichnungen ^{Rz 328}

Der Verein hat für den Nachweis, dass die Geschäftsführung der Satzung entspricht, und für steuerliche Belange, ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen zu führen (z.B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen).

Rechnungslegung nach dem Vereinsgesetz 2002

Kleine Vereine (§ 21 VerG) sind grundsätzlich zur Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet. Das VerG sieht überdies zum Ende des Rechnungsjahres binnen fünf Monaten die Aufstellung einer Vermögensübersicht vor.

Unter Vermögensübersicht ist eine Aufstellung der Aktiva (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kassa, Forderungen) und Passiva (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zu verstehen. Diese Aufstellung soll über die finanzielle Situation eines Vereins Aufschluss geben.

Mittelgroße Vereine (§ 22 Abs. 1 VerG) sind zur Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung) verpflichtet, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben eines Vereins durch zwei Jahre hindurch jeweils mehr als 1 Mio. € betragen haben.

Für große Vereine und Spendenvereine (§ 22 Abs. 2 VerG) besteht eine erweiterte Abschlusspflicht (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und eine zwingende Rechnungsprüfung durch Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer, wenn durch zwei Jahre hindurch

- die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben eines Vereins jeweils mehr als 3 Mio. €, oder

- die Spendeneinnahmen jeweils mehr als 1 Mio. € betragen haben.

Aufzeichnungspflichten gemäß BAO

Die von einem Verein für Vereinszwecke geführten Unterlagen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung etc.) sind grundsätzlich auch für steuerliche Zwecke ausreichend. ^{Rz 135}

Vereine sind jedoch zur Buchführung nach steuerlichen Bestimmungen verpflichtet, wenn

- ein land- und forstwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb die Buchführungsgrenze von 400.000 € Umsatz bzw. die Einheitswertgrenze von 150.000 € überschritten hat (§ 125 BAO), oder
- sich eine Buchführungspflicht nach dem Vereinsgesetz, dem Unternehmensgesetz oder anderen Gesetzen ergibt, oder
- freiwillig Bücher geführt werden.

→ Beispiel

Bei der Abrechnung einer Vereinskantine wird nur der Tagessaldo aufgezeichnet. Die Besteuerungsgrundlagen können daraus nicht ermittelt werden. Das Finanzamt muss daher Umsatz und Gewinn schätzen.

Bitte beachten Sie:

Die Steuergesetze sehen auch noch andere Aufzeichnungspflichten vor, wie z.B. Führung eines Lohnkontos oder umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten (§ 18 UStG).

Lässt sich der steuerpflichtige Umsatz oder Gewinn ohne Unterlagen nicht berechnen und führt der Verein keine gesonderten steuerlichen Aufzeichnungen, müssen die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden (§ 184 BAO).

5.3.2 Besonderheiten bei der Gewinnermittlung

Betriebseinnahmen ^{Rz 338}

- Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die einem Betrieb zufließen (§ 4 Abs. 4 EStG 1988).

→ Beispiel

Anlässlich einer Festveranstaltung werden zwar keine Eintrittsgelder verlangt, wohl aber Spenden erwartet. Diese Zuwendungen verstehen sich als Einnahmen aus der Veranstaltung. Unechte Mitgliedsbeiträge, die im Zusammenhang mit konkreten Gegen-

→ Beispiel (Fortsetzung)

leistungen des Vereins an die Mitglieder stehen, und betriebsbezogene Subventionen (z.B. Bundessportförderungsmittel besonderer Art, wie Totomittel) zählen zu den Betriebseinnahmen des entsprechenden Betriebes.

- Entnahmen aus dem betrieblichen Bereich in den steuerfreien Vereinsbereich erhöhen die Betriebseinnahmen.

→ Beispiel

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Jugendturniers werden nach Wettkämpfen kostenlos Getränke im Wert von 150 € aus der Kantine ausgeschenkt. Die Betriebseinnahmen der Kantine sind um den Entnahmewert von 150 € zu erhöhen.

ABC der Betriebsausgaben

- **Absetzung für Abnutzung (AfA):** ^{Rz 350} Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, wobei die Kosten nicht sofort (Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter), sondern gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt abzuset-

zen sind. Der Verein hat ein Anlageverzeichnis zu führen (§ 7 EStG 1988). ^{Rz 350}

→ Beispiel

Eine Kaffeemaschine, die in der Kantine eines Sportvereins verwendet wird, hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von fünf Jahren. Die Anschaffungskosten betragen 1.000 €. Es ist eine jährliche Absetzung für Abnutzung von 200 € vorzunehmen.

- Aufführungsentgelte (z.B. AKM) sind in der Regel Betriebsausgaben. ^{Rz 351}
- Druckkosten sind in der Regel Betriebsausgaben. ^{Rz 353}
- Einlagen: Werden Wirtschaftsgüter in einen Betrieb eingelegt, so kann diese Einlage zu Betriebsausgaben führen. ^{Rz 341}

→ Beispiel

Bei einem Vereinsfest werden gespendete Speisen und Getränke veräußert. Der Wiederbeschaffungswert der gespendeten Waren führt bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu einer sofortigen Betriebsausgabe. Der für die Mitgliederverwaltung angeschaffte PC wird auch

→ Beispiel (Fortsetzung)

für die Abrechnung eines Vereinsfestes verwendet. Bei der Gewinnermittlung des Vereinsfestes kann auch eine anteilige Absetzung für Abnutzung hinsichtlich des PCs berücksichtigt werden.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** können, sofern die Anschaffungskosten nicht mehr als 400 € betragen, sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden. ^{Rz 354}
- **Ausgaben für Klubgaben:** Geschenke an Mitglieder sind in der Regel nicht abzugsfähig, wenn sie nicht veräußert werden. ^{Rz 355}
- **Löhne und Gehälter** sowie Aufwandsentschädigungen sind Betriebsausgaben. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in anderen Bereichen eingesetzt werden, ist eine Aufteilung vorzunehmen. ^{Rz 356}
- **Pauschale Betriebsausgaben:** Wirken Mitglieder im Rahmen von geselligen Veranstaltungen (entbehrliche Hilfsbetriebe) mit, können 20% der Nettoeinnahmen pauschal ohne nähere Nachweise als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Allerdings sind auf die 20% Pauschale belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Vereinsmitglieder anzurechnen. Begünstigungsschädliche Betriebe (z.B. Kantinen, große Vereinsfeste)

können derartige Betriebsausgaben nicht geltend machen. ^{Rz 346}

→ Beispiel

Bei einem Vereinsball beträgt der Umsatz 10.000 €. Ohne weitere Nachweise können 2.000 € als Betriebsausgabe für die unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern geltend gemacht werden.

- **Spenden** sind grundsätzlich keine Betriebsausgaben. ^{Rz 360}
- **Unangemessen hohe Ausgaben** sind nicht abzugsfähig und gefährden darüber hinaus die abgabenrechtlichen Begünstigungen. ^{Rz 362}
- **Wareneinkauf** ist eine Betriebsausgabe. ^{Rz 363}
- **Werbeausgaben** für die Gewinnung neuer Mitglieder sind keine Betriebsausgaben. ^{Rz 364}
- **Zahlungsvorgänge** (wie z.B. Barabhebungen, Sparbucheinlagen) sind reine Geldbewegungen und daher weder Betriebseinnahmen noch Betriebsausgaben. ^{Rz 365}

5.3.3 Sponsoring ^{Rz 157}

Erhalten Vereine Sponsoreinnahmen, für die sie entsprechende Werbeleistungen erbringen, so zählen diese Einnahmen in der Regel zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb eines Vereins (z.B.

Sportbetrieb eines Sportvereins, Musikbetrieb eines Musikvereins). Damit unterbleibt die steuerliche Erfassung dieser Einkünfte.

→ *Beispiel*

Name des Sponsors wird in der Vereinsbezeichnung geführt; Firmenname wird auf Spielerinnendressen bzw. Spielerdressen angebracht; Plakatwände werden auf Sportplatz aufgestellt.

Erhalten Vereine Sponsorzahlungen, denen keine oder praktisch keine Werbetätigkeit oder Werbewirkung gegenübersteht, so sind diese Zahlungen als Spenden an den Verein zu werten. Sie sind damit beim Verein als Spenden steuerfrei; bei der Spenderin oder beim Spender allerdings sind sie nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

→ *Beispiel*

Ein Gewerbetreibender stellt einem Hobbyfußballverein Spielerdressen zur Verfügung. Die Dressen werden bei gelegentlichen Fußballspielen, denen nahezu keine Zuschauer beiwohnen, getragen. Es wird keine Werbewirkung erzielt. Der Gewerbetreibende kann hinsichtlich der Kosten für den Ankauf der Spielerdressen keine Betriebsausgaben geltend machen.

Bei einem Kulturverein besteht – anders als beim Sportverein – nur eine eingeschränkte Werbemöglichkeit, so dass bei Veranstaltungen mit entsprechender regionaler Breitenwirkung Sponsorleistungen auch dann als Betriebsausgaben beim Sponsor anerkannt werden, wenn die Erwähnung des Sponsors lediglich auf Plakaten, Programmheften und kommerziellen Firmenwerbungen etc. erfolgt.

5.4 Immobilienertragsteuer

Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken (Grund und Boden, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte) sind als Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen steuerpflichtig. Wird im Zuge des Veräußerungsvorganges die Grunderwerbsteuer durch den Parteienvertreter selbst berechnet und entrichtet, muss der Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Notar) auch die auf die Veräußerung entfallende Einkommensteuer selbst berechnen und entrichten (Immobilienertragsteuer). Der Steuersatz beträgt 25%.

Mit der Entrichtung der Immobilienertragsteuer gilt die Körperschaftsteuer (iZm mit der Veräußerung) als abgegolten und die Abgabe einer Steuererklärung bzw. die Aufnahme der Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung in eine auf Grund ande-

rer Einkünfte abzugebender Steuererklärung ist nicht notwendig.

Wird die Einkommensteuer nicht im Wege der Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter entrichtet, ist durch den Verein eine besondere Vorauszahlung in Höhe von 25% der Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung zu entrichten und eine Steuererklärung abzugeben. Die entrichtete besondere Vorauszahlung wird dann bei der Veranlagung der Körperschaftsteuer angerechnet.

Zählen die Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen, ist auch bei Entrichtung der Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter die Grundstücksveräußerung in die Steuererklärung des Vereines aufzunehmen.

War das veräußerte Grundstück einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen, ist die Grundstücksveräußerung steuerfrei.

5.5 Prüfung der Steuerpflicht

Einnahmen	Körperschaftsteuer
Keine Einnahmen	Keine Körperschaftsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. (nichtunternehmerischer Bereich bzw. Vereinsbereich)	Keine Körperschaftsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus • Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung, Zinserträgen) • unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z.B. Sport-, Kultur-, Sozialbetrieben)	Keine Körperschaftsteuerpflicht! Nicht gemeinnützige Vereine sind körperschaftsteuerpflichtig.
Einnahmen aus • Kapitalvermögen • privaten Grundstücksveräußerungen	beschränkte Körperschaftsteuerpflicht hinsichtlich dieser Einkünfte
Einnahmen aus • entbehrlichen Hilfsbetrieben (z.B. Bällen, kleinen Vereinsfesten) • allen begünstigungsschädlichen Betrieben (z.B. Kantinen, großen Vereinsfesten)	Körperschaftsteuer 25% vom Gewinn. Gewinne über dem Freibetrag von insgesamt 7.300 € pro Jahr sind zu versteuern. „Alte“, nicht verbrauchte Freibeträge können eingeschränkt verrechnet werden.
Umsätze über 40.000 € aus allen begünstigungsschädlichen Betrieben (z.B. Kantinen, großen Vereinsfesten)	Zusätzlich zur Steuerpflicht ist eine Ausnahmegenehmigung des Finanzamtes erforderlich!

6. Unternehmer

6.1 Vereine als Nichtunternehmerinnen bzw. Nichtunternehmer

Einnahmen, die den allgemeinen Vereinsbereich betreffen (vgl. Abschnitt 4.1 Vereinsbereich) – z.B. echte Mitgliedsbeiträge, Spenden –, unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 UStG 1994).^{Rz 431, 460}

Tätigkeiten, die im Rahmen von unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieben eines begünstigten Vereins ausgeübt werden, unterliegen mangels Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich auch nicht der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994). Sie gelten als „Liebhabereibetriebe“. Liebhaberei ist jedenfalls anzunehmen, wenn die Umsätze regelmäßig unter 2.900 € liegen.^{Rz 463}

Werden die unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe als nicht-unternehmerische Tätigkeit (Liebhaberei) gewertet, so sind auch begünstigungsschädliche Betriebe (z.B. Kantinen) als nichtunternehmerisch zu werten, wenn die Umsätze aus den begünstigungsschädlichen Betrieben im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr als 7.500 € betragen.^{Rz 466}

Die Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung und Verpachtung von

Grundstücken) fällt nicht unter die für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe gemeinnütziger Vereine geltende Liebhabereivermutung. Das Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit ist daher nach den allgemeinen Bestimmungen des UStG sowie der Liebhabereiverordnung zu beurteilen.

6.2 Vereine als Unternehmerinnen bzw. Unternehmer

Der Verein kann seine unentbehrlichen und entbehrlichen Betriebe grundsätzlich auch unternehmerisch behandeln. Dies erfolgt z.B. durch Abgabe einer Umsatzsteuervoranmel-

→ Beispiel

Ein gemeinnütziger Gesundheitspflegeverein bietet Therapien für Suchtkranke gegen Entgelt an (unentbehrlicher Hilfsbetrieb). Der Therapiebetrieb kann grundsätzlich als Liebhabereibetrieb angesehen werden. Der Verein kann aber die Umsätze auch steuerpflichtig behandeln (Steuersatz 10%), wodurch auch eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben wäre.



dung oder durch den Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung. ^{Rz 464}

Eine Ausnahme besteht für typische Liebhabereibetriebe nach § 1 Abs. 2 der Liebhabereiverordnung. In diesem Fall muss die Liebhabervermutung vom Verein nach den Vorschriften der Liebhabereiverordnung widerlegt werden. ^{Rz 465, 520}

Beispiel für einen typischen Liebhabereibetrieb: Veranstaltung einer Vernissage mit Bildern von Vereinsmitgliedern.

Eine nichtunternehmerische Tätigkeit (Liebhaberei) ist jedenfalls immer dann anzunehmen, wenn die Umsätze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes jährlich regelmäßig unter 2.900 € liegen.

6.2.1 Steuerbefreiungen ^{Rz 471}

Umsatzsteuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen können von der Umsatzsteuer befreit sein. Die nachfolgend angeführten Steuerbefreiungen sind unechte Steuerbefreiungen, die den Verlust des Vorsteuerabzuges bewirken.

- **Grundstücksumsätze** sind grundsätzlich unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994). Werden diese Umsätze steuerpflichtig behandelt (Option zur Steuerpflicht), steht der Vorsteuerabzug zu, die Grundstücksumsätze unterliegen jedoch stets dem Normalsteuersatz

von 20% (keine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 10% für begünstigte Vereine).

- **Glücksspielumsätze** sind unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. d UStG 1994), können aber der Glücksspielabgabe unterliegen (siehe Abschnitt 11.5 Glücksspielabgabe). ^{Rz 474}
- **Volksbildungsvereine** (§ 6 Abs. 1 Z 12 UStG 1994). ^{Rz 475}
- **Gemeinnützige Sportvereinigungen** sind hinsichtlich entbehrlicher und unentbehrlicher Hilfsbetriebe steuerbefreit. Eine Option zur Steuerpflicht ist nicht vorgesehen. Begünstigungsschädliche Betriebe sind von der Steuerbefreiung nicht umfasst (§ 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994). ^{Rz 477}
- **Ebenfalls nicht erfasst** von dieser Steuerbefreiung sind Grundstücksumsätze, die unter die Steuerbefreiungen des § 6 Abs. 1 Z 16 (Vermietung von Grundstücken) und Z 9 lit. a (Verkauf von Grundstücken) UStG 1994 fallen. Diese Befreiungen sehen allerdings Optionsmöglichkeiten vor, sodass in diesen Fällen zur Steuerpflicht optiert werden kann (Beispiel: dauernde Verpachtung einer Schutzhütte durch einen Sportverein). ^{Rz 473}
- **Umsätze aus Vermietung und Verpachtung** (§ 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994) von Grundstücken (ausgenommen Vermietung von Maschinen und Betriebsvorrichtungen, Garagen, Abstellplätzen für Fahrzeuge und

Campingplätzen sowie für Wohnzwecke) sind ebenfalls unecht steuerbefreit. Werden diese Umsätze steuerpflichtig behandelt (Option zur Steuerpflicht - hierbei sind die Änderungen durch 1. Stabilitätsgesetz 2012 zu beachten), steht der Vorsteuerabzug zu, die Vermietungsumsätze unterliegen jedoch diesfalls stets dem Normalsteuersatz von 20% (keine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 10% für begünstigte Vereine).

- Begünstigte Vereine, die u.a. **Alters-, Ausbildungs-, Erholungs-, Erziehungs-, und Jugendheime, Museen** etc. betreiben oder **Gesangs-, Musik- und Theateraufführungen** durchführen, sind mit Umsätzen aus diesen „Kultur- oder Sozialbetrieben“ unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994). ^{Rz 483} Auf diese Steuerbefreiung kann verzichtet werden, indem zur Steuerpflicht optiert wird. ^{Rz 510}

Voraussetzungen für die Option sind:

- ein Umsatz des betreffenden Betriebes von mehr als 2.900 € pro Jahr,
- eine schriftliche Erklärung, dass der Betrieb in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet ist und

- dass die Steuerbefreiung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. ^{Rz 511 bis 514}

Wird zur Steuerpflicht optiert, unterliegen diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz von 10%.

Verein „Museum“

An das
Finanzamt

Gemäß Artikel XIV BG BGBl. I Nr. 21/1995 idF BGBl. Nr. 756/1995 wird erklärt, dass der Verein „Museum“ die Betätigung des Museumsbetriebes in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet hat und die Steuerbefreiung dieser Einrichtung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Es wird daher hinsichtlich dieses Betriebes zur Steuerpflicht optiert.

Für den Verein

(statutenmäßige Zeichnung)

6.2.2 Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer ^{Rz 515}

Vereine, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht überstiegen haben, sind von der Umsatzsteuer unecht befreit. Eine einmalige Überschreitung um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unschädlich. Eine Kleinunternehmerin bzw. ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und braucht keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Sie bzw. er ist aber auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994).

Unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe sind grundsätzlich als nichtunternehmerisch (Liebhaberei) zu beurteilen und für die Ermittlung der 30.000 € Grenze daher nicht relevant. Dasselbe gilt auch für begünstigungsschädliche Betriebe, wenn die Umsätze aus allen derartigen Betrieben zusammen 7.500 € nicht übersteigen.

Steuerbefreite Vermietungsumsätze, die unter die Vermögensverwaltung fallen, sind als unternehmerisch zu werten, da bei Vermietungen in der Regel (Ausnahme: „Kleine Vermietung“) keine Liebhabereivermutung besteht (siehe Abschnitt 6.1. Vereine als Nichtunternehmerinnen bzw. Nichtunternehmer).

Diese Umsätze müssen daher – im Gegensatz zu den Umsätzen aus entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbe-

trieben – bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze mit berücksichtigt werden, obwohl sie steuerfrei sind und auch bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze steuerfrei bleiben.

→ Beispiel

Ein gemeinnütziger Kulturverein hat im Veranlagungsjahr Einnahmen aus einem Ball (entbehrlicher Hilfsbetrieb) in Höhe von 10.000 €, aus Vermietung von Geschäftsräumen in Höhe von 15.000 € und aus einer Kantine (begünstigungsschädlicher Betrieb) in Höhe von 12.000 € erzielt.

Für die Beurteilung, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wurde, sind nur die Umsätze aus der Vermietung von Geschäftsräumen und aus der Kantine heranzuziehen (brutto insgesamt 27.000 €), wobei auch noch die Umsatzsteuer aus den Bruttoeinnahmen fiktiv herauszurechnen ist! Die Kleinunternehmergrenze von 30.000 € wurde hier somit nicht überschritten.

Auf diese Kleinunternehmerbefreiung kann der Verein schriftlich verzichten (§ 6 Abs. 3 UStG 1994, Option zur Steuerpflicht ^{Rz 520}), er ist daran aber für mindestens fünf Kalenderjahre gebunden. Zur Optionsmöglichkeit bei Geschäftsraumvermietung siehe Abschnitt 6.2.1 Steuerbefreiungen.

6.3 Steuersatz ^{Rz 521}

Der ermäßigte Steuersatz von 10% für begünstigte Vereine kommt dann zur Anwendung, wenn

- keine Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 UStG 1994 (z.B. Körpersportvereine) besteht,
- die Liebhabereivermutung nicht zum Tragen kommt und
- bei Vorliegen einer sachlichen Steuerbefreiung (z.B. bei bestimmten Kulturvereinen) zur Steuerpflicht optiert wurde (ausgenommen Grundstücksumsätze und Geschäftsraumvermietung).

Umsätze aus begünstigungsschädlichen Betrieben und bestimmte andere Umsätze ^{Rz 522 und 524} sind vom ermäßigten Steuersatz ausgenommen und werden nach den allgemeinen Regelungen besteuert (§ 10 Abs. 2 Z 7 UStG 1994).

6.4 Vorsteuer ^{Rz 528}

Tätigt ein begünstigter Verein steuerpflichtige Umsätze, so steht ihm unter den Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 der Vorsteuerabzug zu. Vom Abzug ausgeschlossen sind Vorsteuerbeträge, die den nichtunternehmerischen Vereinsbereich betreffen oder solche, die im Zusammenhang mit unecht steuerbefreiten Umsätzen stehen.

Können Vorsteuerbeträge nicht eindeutig zugeordnet werden, so er-

folgt gemäß § 12 Abs. 4 bis 6 UStG 1994 die Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zu den übrigen Einnahmen des Vereins (erforderlich z.B. bei den Verwaltungsgemeinkosten). Die Aufteilung während des Jahres kann nach dem Vorjahresschlüssel ermittelt werden.

6.5 EU-Recht ^{Rz 545}

6.5.1 Lieferungen aus der EU

Unternehmerisch tätige Vereine müssen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) beantragen, wenn sie für ihr Unternehmen Lieferungen aus dem EU-Raum von anderen Unternehmen beziehen. Werden im nichtunternehmerischen Bereich Waren aus dem EU-Raum bezogen und fällt dabei Erwerbsteuer an, muss der Verein ebenfalls eine UID-Nummer beantragen. Andernfalls kann er bei Nichtbeachtung der Erwerbsbesteuerungsregeln doppelt mit Umsatzsteuer belastet werden.

Hinweis:

Die UID-Nummer können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt mit dem Formular U 15 beantragen. Dieses finden Sie unter www.bmf.gv.at unter "Formulare".

6.5.2 Erwerbsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer gilt nur mehr für Drittstaaten, im Unionsgebiet unterliegen Umsätze der Erwerbsteuer. Vereine, die für ihren nichtunternehmerischen Bereich Waren in Höhe von mehr als 11.000 € (Erwerbsschwelle) aus dem EU-Raum beziehen oder diese Schwelle im Vorjahr überschritten haben, müssen die darauf entfallende Erwerbsteuer an das österreichische Finanzamt abführen. ^{Rz 547 ff}

Bei verbrauchersteuerpflichtigen Waren und bei neuen Fahrzeugen muss jeder Erwerb aus dem EU-Raum der Erwerbsteuer unterzogen werden (keine Erwerbsschwelle).

Bitte beachten Sie:

Im unternehmerischen Bereich besteht in der Regel Erwerbsteuerpflicht!

→ Beispiele

Ein nicht umsatzsteuerpflichtiger gemeinnütziger Sportverein bezieht erstmals Sportgeräte zur Versorgung der Mitglieder zum Selbstkostenpreis aus Dänemark in Höhe von 25.000 € netto. Bisher wurden noch keine innergemeinschaftlichen Erwerbe getätigt. Es wurde die Erwerbsschwelle von 11.000 € überschritten. Die Besteuerung ist

→ Beispiele (Fortsetzung)

jedenfalls in Österreich vorzunehmen. Der Umsatz ist für den dänischen Verkäufer steuerfrei, wenn der Verein seine UID-Nummer vorweist. Der Verein muss 5.000 € Erwerbsteuer an das zuständige österreichische Finanzamt abführen.

Eine Weinhandlerin in Italien versendet 15 Kartons Wein (verbrauchsteuerpflichtig!) per Bahn an einen Verein in Villach. Unabhängig davon, ob die innergemeinschaftliche Lieferung in Italien steuerfrei ist, hat der Verein jedenfalls einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich zu versteuern, auch wenn er die Erwerbsschwelle nicht überschritten hat.

Achtung, bei Nichtbeachtung der Erwerbsbesteuerungsregeln kann es zur Doppelbelastung mit der Umsatzsteuer kommen!

Der Vorsteuerabzug hinsichtlich der Erwerbsteuer steht jedoch nur zu, wenn der Gegenstand für den steuerpflichtigen unternehmerischen Bereich angeschafft wurde.

6.5.3 Bezug von Dienstleistungen und Werklieferungen aus dem Ausland

Bei Vereinen kann es – sofern sie Unternehmer sind – in bestimmten Fällen

zum Übergang der Steuerschuld kommen^{Rz 534a ff.} Bezieht ein Verein für seinen unternehmerischen Bereich z.B. sonstige Leistungen oder Werklieferungen aus dem Ausland, muss er die auf ihn übergegangene Steuerschuld erklären. Dies gilt auch für Dienstleistungen und Werklieferungen, die er für einen daneben bestehenden nicht-unternehmerischen Bereich bezieht.

Ein Vorsteuerabzug für die übergegangene Steuerschuld ist nur insoweit möglich, als die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezogen wurde.

→ Beispiel

Ein unternehmerisch tätiger Kulturverein engagiert für ein Konzert in Niederösterreich einen deutschen Dirigenten. Der Leistungsort des Dirigenten liegt am Tätigkeitsort Österreich. Die Steuerschuld geht auf den österreichischen Verein über, der die Umsatzsteuer erklären muss, gleichzeitig aber auch zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sofern er auf die Anwendung der Steuerbefreiung verzichtet hat (siehe Abschnitt 6.2.1 Steuerbefreiungen). Außerdem wird ein Tenor aus Tschechien für die Vereinsweihnachtsfeier (allgemeiner Vereinsbereich) engagiert. Auch in diesem Fall geht die Steuerschuld auf den Verein über, allerdings ohne Vorsteuerabzugsberechtigung.

Zum Übergang der Steuerschuld kommt es weiter auch in jenen Fällen, in denen der Verein zwar kein Unternehmer ist, aber eine UID besitzt.

→ Beispiel

Ein nichtunternehmerisch tätiger gemeinnütziger Verein hat im Jahr 2011 um 40.000 € netto Waren in Deutschland eingekauft. Er erhält eine UID. Da die Erwerbsschwelle von 11.000 € überschritten wird, muss der Verein die Waren in Österreich der Erwerbsteuer (8.000 €) unterziehen. Aufgrund eines Gewährleistungsfalles beauftragt er einen deutschen Rechtsanwalt, der für seine im Jahr 2012 erbrachte Dienstleistung eine Rechnung über 1.500 € stellt. Im Jahr 2012 gilt der Verein für den Übergang der Steuerschuld als Unternehmer, obwohl er Nichtunternehmer ist, aber als juristische Person eine UID besitzt. Leistungsort der Anwaltsleistung ist Österreich, es kommt zum Übergang der Steuerschuld von 300 € auf den Verein als Leistungsempfänger. Ein Vorsteuerabzug steht mangels Unternehmereigenschaft nicht zu.

Erbringt ein ausländischer Unternehmer sonstige Leistungen und Werklieferungen an einen nichtunternehmerisch tätigen Verein ohne UID,

kommt es zu keinem Übergang der Steuerschuld auf den Verein. Der ausländische Unternehmer muss sich daher hinsichtlich seiner im Inland ausgeführten Dienstleistungen und

Werklieferungen im Inland steuerlich erfassen lassen und selbst für die ordnungsgemäße Besteuerung dieser Umsätze sorgen.

6.6 Prüfung der Steuerpflicht

Einnahmen	Umsatzsteuer
Keine Einnahmen	Keine Umsatzsteuer und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. (nichtunternehmerischer Bereich bzw. Vereinsbreich)	Keine Umsatzsteuer und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich
Einnahmen aus • unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z.B. Kultur-, Sport-, Sozialbetrieben) • entbehrlichen Hilfsbetrieben (z.B. kleinen Vereinsfesten im Vereinsrahmen) • begünstigungsschädliche Betriebe unter 7.500 € netto	Liebhaberei, das heißt keine Umsatzsteuerpflicht (gilt nur für begünstigte Vereine). Nichtanwendung der Liebhabereivermutung ist möglich (Ausnahmen: Sportvereine). Gemeinnützigkeitsprüfung, nicht gemeinnützige Vereine unterliegen mit diesen Tätigkeiten/Einnahmen grundsätzlich der Umsatzsteuer
Einnahmen bis 30.000 € netto aus • allen begünstigungsschädlichen Betrieben und • Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung)	Kleinunternehmersteuerbefreiung, das heißt keine Umsatzsteuerpflicht Option zur Steuerpflicht ist möglich
Einnahmen über 30.000 € netto aus • allen begünstigungsschädlichen Betrieben und • Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung)	Umsatzsteuerpflicht

Hinweis:

Es handelt sich hier um eine stark vereinfachte Darstellung, die all-fällige Umsatzsteuerbefreiungen und Optionsmöglichkeiten nicht vollständig berücksichtigt!



7. Wie stellen Sie den Kontakt zum Finanzamt her?

7.1 Zuständigkeit

Vereine sollten sich grundsätzlich an das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis wenden, in dessen Amtsbereich sich der Ort ihrer Geschäftsleitung (z.B. Klubhaus) befindet (§ 13 iVm § 21 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010). Für Gebühren besteht eine Sonderzuständigkeit.

7.2 Auskünfte

Für Auskünfte stehen die Infocenter in den Finanzämtern zur Verfügung. Vereine erhalten dort auch ihre Steuernummer (Formular Verf 15a) bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (siehe Abschnitt 6.5 EU-Recht).

7.3 Pflichten des Vereins

7.3.1 Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO)

Der Verein muss alle abgaberechtlichen bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß dem Finanzamt bekannt geben (z.B. Eröffnung eines steuerpflichtigen Betrie-

bes). Diese Tätigkeiten sind binnen eines Monats dem Finanzamt anzuzeigen (§ 120 und § 121 BAO).

7.3.2 Abgabenerklärung

Vereine müssen dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (§ 133 Abs. 1 BAO). Darüber hinaus sind Steuerklärungen ohne Aufforderung in folgenden Fällen einzureichen: ^{Rz 12}

Körperschaftsteuererklärung

Begünstigte Vereine haben eine Körperschaftsteuererklärung (Formular K 2) abzugeben, wenn Überschüsse im Ausmaß von mehr als 7.300 € aus steuerpflichtigen Betrieben anfallen (siehe Abschnitt 5.1 Steuerpflicht und Freibetrag). ^{Rz 401}

Umsatzsteuererklärung und Umsatzsteuervoranmeldungen ^{Rz 535}

Vereine, die unternehmerisch tätig sind oder innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen (siehe Abschnitt 6.5.2 Erwerbsteuer), haben

- monatlich bis zum 15. des zweitfolgenden Monats oder

- bei Vorjahresumsätzen bis 100.000 € vierteljährlich bis zum 15. des dem Quartal zweitfolgenden Monats (also bis zum 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2.)

Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen und eine sich für den Voranmeldungszeitraum ergebende Zahllast an das Finanzamt abzuführen. Eine Verpflichtung zur Einreichung einer Umsatzsteuervoranmeldung besteht grundsätzlich nur, wenn der Vorjahresumsatz 30.000 € überstiegen hat. Die Einreichung der Voranmeldung hat elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen, außer die elektronische Übermittlung ist der Unternehmerin oder dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Die Nichtabgabe von Voranmeldungen (§ 49 Abs. 1 lit. a und b und § 33 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz) bzw. Nichtentrichtung von Umsatzsteuervorauszahlungen kann auch finanzstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer jährlich veranlagt. Die Umsatzsteuerjahreserklärungen (Formular U 1) sind bis 30. April (elektronisch bis 30. Juni) des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Auch Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer müssen grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben, wenn die Umsätze 30.000 € im Veranlagungsjahr übersteigen (§ 21 Abs. 6 UStG 1994).

Hinweis:

Die Formulare K 2, U 1, U 30 und Verf 15a finden Sie im Internet auf www.bmf.gv.at unter "Formulare".

8. Einkünfte der Vereinsmitglieder und anderer Personen

Vereinsmitglieder und andere Personen, die für einen Verein tätig werden, können zu diesem in verschiedene Rechtsbeziehungen treten. Die Bezeichnung von Zahlungen an Personen, die Leistungen für den Verein erbringen, als Aufwandsentschädigung bzw. Spendenersatz, führt nicht dazu, dass derartige Bezüge von einer Besteuerung ausgenommen sind. Grundsätzlich können Rechtsbeziehungen in Form eines Dienstvertrages oder eines Werkvertrages bestehen. ^{Rz 762}

8.1 Welcher Personenkreis kann von Vereinen Zuwendungen erhalten?

8.1.1 Gewählte Funktionärinnen und Funktionäre

Gewählte Funktionärinnen und Funktionäre, wie z.B. Obfrau/Obmann, Vorständin/Vorstand, Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer, Kassierin/Kassier, begründen mit der Übernahme dieser ehrenamtlichen Vereinsfunktionen nur in Ausnahmefällen (feste Arbeitszeit etc.) ein Dienstverhältnis. Die Aufwandsentschädigungen sind nach Abzug der (pauschalen) Betriebs-

ausgaben (siehe Abschnitt 8.3.1) bei der Empfängerin oder beim Empfänger (Funktionärin/Funktionär) als sonstige selbständige Einkünfte (§ 22 Z 2 EStG 1988) steuerlich zu erfassen. Daneben können auch Fahrt- und Reisekostenersätze (siehe Abschnitt 8.3.2) steuerfrei ausbezahlt werden. ^{Rz 763}

8.1.2 Mitarbeit im Verein

Für Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Verein stehen, gibt es keine Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien.

Erhalten jedoch Aktivistinnen und Aktivisten sowie Helferinnen und Helfer, die für einen begünstigten Verein Leistungen erbringen, nur eine geringfügige Aufwandsentschädigung, so ist ein Dienstverhältnis auszuschließen. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn:

- die Tätigkeit dem begünstigten Vereinszweck dient;
- das Ausmaß der Tätigkeit nicht erheblich ist;
- die Tätigkeit nicht vertraglich geregelt ist; es besteht keine Leistungsverpflichtung, es ist kein Kollektivvertrag anzuwenden (z.B. Bildungseinrichtungen, Sozialberufe);

- die Entlohnung nur geringfügig ist; die Erzielung von Einkünften steht nicht im Vordergrund. Dies wird dann der Fall sein, wenn keine Leistungsverpflichtung besteht und die monatlichen Einnahmen neben Fahrt- und Reisekostensätzen die SV-Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen (2011: monatlich 374,02 €).
- keine Tätigkeit als Sportlerin/Sportler, Schiedsrichterin/Schiedsrichter oder Sportbetreuerin/Sportbetreuer (§ 3 Abs 1 Z 16c EStG) ausgeübt wird.

Ist ein Dienstverhältnis auszuschließen und übersteigt die Aufwandsentschädigung die pauschalen Sätze (siehe Abschnitt 8.3.1 und Abschnitt 8.3.2), so liegen hinsichtlich des verbleibenden Betrages sonstige Einkünfte, die bei der Veranlagung zu erklären sind, vor.

→ Beispiel

Frau Meier ist bei einem Verein als Buchhalterin angestellt. Sie hat einen Dienstvertrag für 20 Stunden in der Woche und erhält dafür monatlich 1.200 € (14 x). Hier liegt ein echtes Dienstverhältnis vor. Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien gibt es nicht.

→ Beispiel

Herr Huber ist freiwilliger Helfer bei einem Umweltschutzverein. Bei Informationsveranstaltungen verteilt er Broschüren und erteilt Auskünfte am INFO-Stand. Weiters hilft er bei der Herstellung von Flugblättern mit, übernimmt Telefondienste und erledigt Botenwege. Im Jahr 2013 erhält er dafür eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500 €. Herr Huber kommt monatlich auf 12 Einsatztage. Davon ist er an 8 Tagen länger als 4 Stunden tätig. Die Fahrscheine gibt er im Verein ab. Im Verein liegen Aufzeichnungen über seine Tätigkeit auf.

Beispiel:

Aufwandsentschädigung monatlich	500,00 €
Pauschale Taggelder:	
8 Tage x 26,40 €	-211,20 €
4 Tage x 13,20 €	-52,80 €
Reisekostenausgleich:	
8 Tage x 3,00 €	-24,00 €
4 Tage x 1,50 €	-6,00 €
12 Fahrscheine à 2,00 €	-24,00 €
Zwischensumme (= unter ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von 386,80 €)	182,00 €
pauschale Werbungskosten	-75,00 €
sonstige Einkünfte	107,00 €

Hier ist kein Dienstverhältnis anzunehmen. Es besteht keine Verpflichtung für die Leistungserbringung. Die Einkünfte liegen nach Abzug der pauschalen Spesen unter der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze. Der verbleibende Betrag von 107 € ist bei der Veranlagung als sonstige Einkunft zu erklären.

Bitte beachten Sie:

Bei Beschäftigung im Dienstverhältnis, zieht der Verein bereits bei der laufenden Lohnverrechnung die Lohnsteuer ab. Erfolgt die Betätigung außerhalb eines Dienstverhältnisses und ist die Entschädigung nicht höher als die pauschalen Betriebsausgaben (siehe Abschnitt 8.3.1) sowie die Fahrt- und Reisekosten (siehe Abschnitt 8.3.2), so liegen überhaupt keine zu versteuernden Einkünfte vor. Nur wenn diese Beträge überschritten werden, ist für den übersteigenden Betrag beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

8.1.3 Gewerbetreibende und Freiberuflerinnen und Freiberufler

Stehen Gewerbetreibende oder Freiberuflerinnen bzw. Freiberufler (z.B.

Masseurinnen/Masseure, Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänderinnen/Wirtschaftstreuhänder) im Rahmen ihres Betriebes auch einem Verein zur Verfügung, dann sind die Vergütungen in der Regel Teil ihrer betrieblichen Einkünfte. ^{Rz 768}

8.1.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialdiensten

Bei freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sozialdiensten liegt regelmäßig kein Dienstverhältnis vor. ^{Rz 775} Weiters liegen bei freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sozialdiensten keine Einkünfte vor, wenn sie

- 2,20 € für jede angefangene Einsatzstunde, höchstens jedoch 26,40 € innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden, bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 1.584 € für Verpflegungs- und Unterhaltskosten, bzw.
- 3,20 € als Ersatz der Fahrtkosten für jede Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsort (z.B. Rettungssstützpunkt), unabhängig von Einsatzdauer und Fahrtstrecke, bzw.
- allfällig höhere nachgewiesene Reise sowie Nächtigungskosten, bzw.
- 75 € pauschale Betriebsausgaben pro Monat erhalten. ^{Rz 776}

8.1.5 Sportlerpauschalierung (§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG)

Die Begünstigungen dieses Abschnitts (z.B. pauschale Betriebsausgaben - siehe Abschnitt 8.3.1) sind für Sportlerinnen/Sportler, Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter, Sportbetreuerinnen/Sportbetreuer nicht anzuwenden. Für diesen Personenkreis wurde stattdessen eine Steuerbefreiung geschaffen (siehe § 3 Abs. 1 Z 16c EStG). Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bis zu 60 € (2009: 30 €) pro Einsatztag (maximal 540 € monatlich) sind steuerfrei. Weiters fallen für diese Entschädigungen weder Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds noch Kommunalsteuer an.

Die Sportlerpauschalierung aus einem vereinbarten Entgelt steuerfrei herauszurechnen und auszubezahlen ist nicht möglich.

Ist eine Person Funktionärin/Funktionär und werden dieser Person als Sportlerinnen/Sportler, Sportbetreuerinnen/Sportbetreuer oder Schiedsrichterin/Schiedsrichter im gleichen Monat steuerfreie, pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt, so geht die Sportlerpauschalierung den Begünstigungen nach Abschnitt 8.3.1 und Abschnitt 8.3.2 vor. Das heißt allerdings nur, eine Person kann nicht gleichzeitig die Sportlerpauschalierung (als Sportlerin/Sportler, Schiedsrichterin/Schiedsrichter, Sportbetreuerin/Sportbetreuer) einerseits und als

Funktionärin/Funktionär die Begünstigungen der Vereinsrichtlinien andererseits in Anspruch nehmen.

Ist eine Person als Sportlerin/Sportler, Sportbetreuerin/Sportbetreuer oder Schiedsrichterin/Schiedsrichter in einem Dienstverhältnis zum Verein tätig, muss der Verein den Pflichten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers nachkommen (siehe Abschnitt 8.2.1). Erklärt der Arbeitnehmer aber schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber (Verein), dass er nur bei dieser Arbeitgeberin/diesem Arbeitgeber pauschale Reiseaufwendungen bezieht und zahlt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber keine anderen Entgelte an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer aus, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber für diese Arbeitnehmerin/diesen Arbeitnehmer kein Lohnkonto zu führen und es kann auch die Übermittlung eines Lohnzettels an das Finanzamt unterbleiben.

Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen allerdings nur diese Werte, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern. Neben den pauschalen Kostenersätzen dürfen zusätzlich keine (tatsächlichen) Kosten steuerfrei ersetzt werden. Als Nachweis sind vom Verein Aufzeichnungen über die Einsatztage zu führen. Bei der Sozialversicherung besteht dieselbe Regelung, allerdings nur, wenn die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird.

→ Beispiel 1:

Maria K. ist Angestellte und spielt gleichzeitig beim örtlichen gemeinnützigen Sportverein im Volleyballteam. Sie hat im Monat August 8 Trainings- und 4 Spieltage (also 12 Einsatztage). Pro Einsatztage erhält sie 40 € an pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen. Der Gesamtbetrag von 480 € im Monat bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei.

→ Beispiel 2:

Peter S. arbeitet als Installateur und spielt bei einem gemeinnützigen Fußballklub in der Landesliga. Er erhält neben seiner Vergütung von 1.000 €, für 20 Einsatztage pauschale Reiseaufwandsentschädigungen in der Höhe von 500 €. Von den insgesamt ausbezahlten 1.500 € bleiben 500 € steuer- und sozialversicherungsfrei. Da Herr S. neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen noch eine Vergütung (1.000 €) erhält, hat der Verein ein Lohnkonto zu führen und einen Lohnzettel an das Finanzamt zu übermitteln.

→ Beispiel 3:

Herr Michael U. arbeitet als Lehrer und spielt bei einem gemeinnützigen Eishockeyverein. Er hat einen Dienstvertrag mit dem Eishockeyverein abgeschlossen und erhält von diesem ein Bruttogehalt von monatlich 500 €. Ein Herausrechnen von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen aus den 500 € ist nicht möglich. Es können lediglich neben dem vereinbarten Bruttogehalt pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezahlt werden.

→ Beispiel 4:

Herr B. ist Landwirt. Er ist Funktionär beim örtlichen gemeinnützigen Fußballklub und gleichzeitig ist er als Schiedsrichter in der Landesliga tätig. Er erhält als Schiedsrichter pauschale Reiseaufwandsentschädigungen. Die Berücksichtigung von pauschalen Werbungskosten (Abschnitt 8.3.1) bzw. von Kilometergeldern/pauschalen Fahrt- und Reisekosten (Abschnitt 8.3.2) für die Tätigkeit als Funktionär ist nicht möglich.

Weitere Informationen zur Sportlerpauschalierung finden Sie im Leitfaden „SportlerInnenbegünstigung“ unter www.bmf.gv.at im Bereich "Publikationen".

8.2 Was muss der Verein bei Auszahlungen beachten?

8.2.1 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer

Liegt ein Dienstverhältnis vor, hat der Verein als Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug vorzunehmen. Der Verein selbst unterliegt den Pflichten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (§§ 47ff EStG 1988). ^{Rz 769 ff} Neben der Lohnsteuer ist auch noch der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds an das Finanzamt zu entrichten (4,5% von der Bruttolohnsumme).

Bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern können keine „pauschalen Betriebsausgaben“ berücksichtigt werden.

Fahrt- und Reisekostenersätze können nur im Rahmen des EStG (§ 26 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 16b) steuerfrei ausbezahlt werden.

→ Beispiel

Ein Verein beschäftigt eine Bürokraft. Diäten für Bürostunden am Arbeitsplatz, Fahrtkosten oder pauschale Betriebsausgaben im Sinne der speziell für Vereine geltenden Erleichterungen können nicht steuerfrei ausbezahlt werden. Es können auch keine pauschalen Werbungskosten in Höhe von 75 € monatlich geltend gemacht werden.

8.2.2 Sonstige, selbständige oder gewerbliche Einkünfte

In der Regel trifft den Verein keine Steuerabzugsverpflichtung (Ausnahme: siehe Abschnitt 8.5 Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern).

Eine Mitteilungsverpflichtung an das Finanzamt (§ 109a EStG 1988) besteht u.a. für

- Bezüge von Vortragenden, Lehrenden, Unterrichtenden und
- Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages von mehr als 450 € für eine einzelne Leistung oder mehr als 900 € für mehrere Leistungen im Kalenderjahr. Die Erfassung dieser Einkünfte zur Einkommensteuer erfolgt durch die Bezieherin oder den Bezieher im Veranlagungsweg.

Erklärt die freie Dienstnehmerin oder der freie Dienstnehmer schriftlich gegenüber dem Verein, dass sie oder er nur bei diesem Verein pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezieht und der Verein zusätzlich keine anderen Entgelte an die freie Dienstnehmerin oder den freien Dienstnehmer zahlt, kann für diese freie Dienstnehmerin oder diesen freien Dienstnehmer eine Meldung nach § 109a EStG 1988 unterbleiben.

Hinweis: Von den Bezügen der freien Dienstnehmerin/des freien Dienstnehmers ist auch der Dienstgeberbeitrag

zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5% von der Bruttolohnsumme) an das Finanzamt zu entrichten.

8.3 Betriebsausgaben sowie Fahrt- und Reisekostenersätze

8.3.1 Pauschale Betriebsausgaben

Der in den Abschnitten 8.1.1, 8.1.2 und 8.1.4 genannte Personenkreis kann ohne Nachweis einen Betrag von 75 € monatlich pauschal als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten absetzen. ^{Rz 772} Dieser Betrag gilt je Verein, das heißt, dass für mehrere Vereine tätige Personen auch mehrfach dieses Pauschale in Anspruch nehmen können. ^{Rz 773}

Bitte beachten Sie:

Personen, die von einem Verein Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, können keine pauschalen Werbungskosten geltend machen.

8.3.2 Kilometergelder, pauschale Fahrt- und Reisekosten ^{Rz 774}

Personen, die für einen Verein tätig werden, können steuerfrei zur Abgeltung ihrer Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Unterhaltskosten) folgende Beträge erhalten:

Tätigkeit	Tagesgelder	Reisekostenausgleich
bis 4 Stunden	13,20 €	1,50 €
über 4 Stunden	26,40 €	3,00 €

Als Nachweis sind vom Verein Aufzeichnungen über die Einsatztage zu führen.

Daneben können die nachgewiesenen Kosten des Massenbeförderungsmittels gewährt werden. Bei der Verrechnung von Kilometergeldern sind diese um die steuerfrei ausbezahlten Kosten des Massenbeförderungsmittels und des Reisekostenausgleiches zu kürzen.

Das Kilometergeld beträgt 0,42 € je Kilometer. Die Fahrtstrecken sind nachzuweisen. Für Sportlerinnen/Sportler, Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter und Sportbetreuerinnen/Sportbetreuer sowie bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.

8.4 Nachweise und Aufzeichnungen

Aus den Aufzeichnungen des Vereins muss das Vorliegen von Reisen und

der gleichen (z.B. Fahrten zu den Tätigkeitsorten wie Rettungstützpunkt, Einsatzort oder Aufführungsort) ersichtlich sein.

Bitte beachten Sie:

Bei der Geltendmachung von Werbungskosten oder Betriebsausgaben können Reisekosten nur im Sinne des EStG geltend gemacht werden. Das heißt, dass die besonderen Reisekostensätze nach den Vereinsrichtlinien nur vom Verein steuerfrei ausbezahlt werden dürfen und eine spätere Berücksichtigung im Zuge der Veranlagung in diesem Ausmaß nicht zulässig ist.

8.4.1 Aufzeichnung von Einsatztagen (Nachweis im Zusammenhang mit der Sportlerpauschalierung)

Werden pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt, müssen seitens des Vereins Aufzeichnungen geführt werden, um nachzuweisen, an welchen Tagen Einsatztage vorgelegen haben. Als Einsatztage gilt ein Tag, an dem ein Training oder Wettkampf stattfindet.

Bitte beachten Sie:

Wird ein Training in der Regel gemeinsam absolviert (bei Mann-

schaftssportarten), dann ist das Aufsuchen eines Fitness-Centers einer Sportlerin oder eines Sportlers alleine, nicht als Einsatztage zu qualifizieren. Grundsätzlich ist bei der Beurteilung darauf zu achten, um welche Sportart es sich handelt. Bei einem Gewichtheber, der in der Regel alleine trainiert, ist der Besuch des Fitness-Centers als Einsatztage zu werten.

8.5 Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern ^{Rz 778}

8.5.1 Nichtselbständige Einkünfte

Einkünfte von im Ausland ansässigen und in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Personen aus einer im Inland ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit unterliegen in Österreich dem Steuerabzug. ^{Rz 778}

Architektinnen/Architekten, Artistinnen/Artisten, Künstlerinnen/Künstler, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen, Schriftstellerinnen/Schriftsteller, Sportlerinnen/Sportler oder Vortragende werden hingegen immer pauschal mit 20% der Bruttoeinnahmen (gemäß § 99 Abs. 1 Z 1 EStG 1988) besteuert (Abzugsteuer!). ^{Rz 780}

Es besteht bei beschränkt Steuerpflichtigen die Möglichkeit Werbungs-

kosten/Betriebsausgaben bei der Auszahlung zu berücksichtigen. Voraussetzung ist aber, dass die beschränkt Steuerpflichtige oder der beschränkt Steuerpflichtige in der EU/EWR ansässig ist. Dann beträgt der Steuersatz jedoch 35% (bzw. 25% bei juristischen Personen).

Die Steuerbefreiung für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportlerinnen/Sportler, Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter, Sportbetreuerinnen/Sportbetreuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht anwendbar. Eine Berücksichtigung der Steuerbefreiungen kommt lediglich im Wege der Veranlagung in Betracht.

8.5.2. Selbständige oder gewerbliche Einkünfte

Einkünfte von im Ausland ansässigen und in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Personen aus im Inland ausgeübter oder verwerteter Tätigkeit als

- Architektinnen/Architekten
 - Artistinnen/Artisten
 - Künstlerinnen/Künstler
 - Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen
 - Schriftstellerinnen/Schriftsteller
 - Sportlerinnen/Sportler oder
 - Vortragende
- unterliegen der inländischen Besteuerung.

Diese wird durch die Abzugsteuer bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der Einkünfte – daher auch bei einem Verein – erhoben. Dabei ist es im Allgemeinen gleichgültig, ob selbständige, nichtselbständige oder gewerbliche Einkünfte vorliegen (§ 98 EStG 1988).

Auch Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger

- aus der Überlassung von Rechten
- für die Gestellung von Arbeitskräften sowie
- für kaufmännische und technische Beratung unterliegen ebenfalls der inländischen Besteuerung (§ 98 EStG 1988). ^{Rz 782}

→ Beispiel

Ein Verein zahlt einer ausländischen Sängerin Honorare für den Auftritt bei einem Konzert sowie Vergütungen für die Verwertung des Konzertmitschnittes. Sowohl das Honorar für den Auftritt als auch die Vergütung für die Verwertung unterliegen grundsätzlich der Steuerabzugspflicht. Ausnahmen von der Abzugsteuer finden Sie unter Abschnitt 8.5.5.

8.5.3 Höhe der Steuer

Die Abzugsteuer beträgt 20% dieser Einkünfte (Betriebseinnahmen einschließlich aller Kostenersätze und Sachbezüge jedoch abzüglich Umsatz-

steuer = Bruttobesteuerung). ^{Rz 784} Werden die Spesen steuerfrei belassen, so beträgt der Steuersatz 35% = Nettobesteuerung. ^{Rz 784a} Ob die Brutto- oder die Nettomethode angewendet wird, bleibt dem Verein überlassen.

8.5.4 Juristische Personen (Orchester und Sportmannschaften)

Bei einem Engagement von ausländischen Orchestern, Chören, Ballett- oder Theatergruppen sowie von Sportmannschaften ist der Steuerabzug in Höhe von 20% vom Honorar und den Spesenersätzen vorzunehmen. Wahlweise kann auch hier die Nettomethode angewendet werden und die Spesen steuerfrei belassen werden. Bei juristischen Personen erhöht sich der Steuersatz dann auf 25%. ^{Rz 784a}

8.5.5 Ausnahmen von der Abzugsteuer

- Der Verein muss die Abzugsteuer ganz oder teilweise dann nicht einzubehalten, wenn auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht nicht Österreich, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen wird. In diesem Fall ist den Bestimmungen der DBA-Entlastungsverordnung (BGBl III 2005/92) zu folgen.
- Sind die Einkünfte von den Mitwirkenden bei inländischen Veranstaltungen so gering, dass sie bei einer nachträglichen Veranlagung zu

keiner Steuerbelastung führen würden, muss die Veranstalterin oder der Veranstalter ebenfalls keinen Steuerabzug vorzunehmen. Dies ist dann der Fall, wenn neben Kostenersätzen (Reisekosten) ein Honorar von maximal 1.000 € ausbezahlt wird und die Empfängerin/der Empfänger schriftlich erklärt, dass seine inländischen Einkünfte 2.000 € im Jahr nicht überstiegen. ^{Rz 787}

Wird die Steuer zu Unrecht einbehalten, kann die ausländische Einkünfteempfängerin oder der ausländische Einkünfteempfänger eine Erstattung nach § 240 BAO beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart beantragen. In allen anderen Fällen steht ihr/ihm auch die Möglichkeit einer Veranlagung offen (§ 102 EStG 1988). ^{Rz 788} Bei der Veranlagung wird dem inländischen Einkommen jedoch ein Betrag von 9.000 € hinzugerechnet.

9. Sozialversicherung

Das geltende Sozialversicherungsrecht sieht die Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Pflichtversicherung vor. Im Rahmen dieser gesetzlichen Versicherungspflicht können bei Vereinen jene Personen betroffen sein, die entweder als Mitglieder des Vereins erwerbstätig sind oder als Organwalterin bzw. Organwalter fungieren oder als solche Erwerbstätigkeiten ausüben.

9.1 Vereinsmitglieder als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer

9.1.1 Hauptberufliche Tätigkeit

Das Vereinsmitglied gilt als Dienstnehmerin oder Dienstnehmer, wenn überwiegend die Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit (§ 4 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 und Novellen), wie fixe Arbeitszeit, bestimmter Arbeitsort, disziplinarische Verantwortung und fremde Betriebsmittel vorliegen.

Es ist zu prüfen, ob diese Beschäftigung geringfügig (monatliche Entgeltsgrenze 2013: 386,80 €; tägliche Grenze 29,70 €; § 5 Abs. 2 ASVG) oder mit einem höheren Entgelt erfolgt.

Bei Geringfügigkeit hat der Verein

vor Arbeitsantritt nur eine Anmeldung zur Unfallversicherung (Unfallversicherung: 1,4%) bei der Gebietskrankenkasse des Vereinssitzes durchzuführen. Stellt der Verein mehrere geringfügig Beschäftigte an und überschreitet deren monatliche Lohnsumme die eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze (2013: $386,80 \text{ €} \times 1,5 = 580,20 \text{ €}$), so muss der Verein zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag eine pauschalierte Abgabe in der Höhe von 16,4% entrichten.

Übersteigen die Bezüge die Geringfügigkeitsgrenze, besteht Vollversicherungspflicht, d.h. es ist eine Anmeldung zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (inklusive Arbeitslosenversicherung) vom Verein vorzunehmen.

→ Beispiel

Ein Tennisklub beschäftigt ein Vereinsmitglied, das zu Beginn des Spieltages den Sandplatz 1 Stunde vorbereitet und am Abend 1 Stunde alle Unebenheiten in Ordnung bringt. Dafür erhält das Mitglied ein monatliches Entgelt von 250 €. Auf Grund der Geringfügigkeit ist vom Verein eine Meldung zur Unfallversicherung zu erstatten (1,4% Dienstgeberbeitrag). Sollte diese Versi-

→ Beispiel (Fortsetzung)

cherte/dieser Versicherte keine Kranken- und Pensionsversicherung haben, hätte sie/er die Möglichkeit, bei der Gebietskrankenkasse eine Selbstversicherung (§ 19a ASVG) abzuschließen.

Die Schriftführerin des Tennisklubs ist wöchentlich regelmäßig 20 Stunden am Vereinssitz zwecks Führung eines Buffets für den Tennisklub mit einem monatlichen Entgelt von 800 € beschäftigt. In diesem Fall ist eine Anmeldung zur Vollversicherung verpflichtend (21,7% Dienstgeberbeitrag; 18,2% Dienstnehmerbeitrag).

Dauert die jeweilige Beschäftigung länger als 1 Monat, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ab dem 2. Monat 1,53% an die BMSVG zu entrichten. Nicht zum Entgelt und daher nicht zur Beitragsgrundlage gehören die im § 49 Abs. 3 ASVG aufgezählten Aufwandssätze, wie z.B. Tagesgelder.

9.1.2 Nebenberufliche Tätigkeit

Erzielt eine Dienstnehmerin/ein Dienstnehmer Entgelte aus verschiedenen (haupt- und/oder nebenberuflichen) Tätigkeiten, werden diese im jeweiligen Kalendermonat zusammengerechnet. Wird in Summe die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, liegt Vollversicherung vor. Die Dienst-

nehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer vom Krankenversicherungsträger einmal jährlich im Nachhinein zur Zahlung vorgeschrieben. Allerdings wurde für bestimmte nebenberufliche Dienstnehmerinnenkategorien/Dienstnehmerkategorien mit Verordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung festgesetzt, die die Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeit herabsetzt (§ 49 Abs. 7 ASVG, VO BGBl. II Nr. 409/2002 in der Fassung VO BGBl. II Nr. 246/2009).

Dies betrifft

- **Trainerinnen/Trainer** im Rahmen eines gemeinnützig, nachhaltig und bundesweit im Bereich der Prophylaxe wirkenden Gesundheitsvereines,
- **Mitglieder in einem Theaterunternehmen** (§ 1 Abs. 1 Schauspielergesetz 1922, BGBl. Nr. 441/1922),
- **Musikerinnen/Musiker, Filmschauspielerinnen/Filmschauspieler** und Schauspiellehrerinnen/Schauspiellehrer,
- **Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen** (§ 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens BGBl. Nr. 171/1973).

Bis zu einer Höhe von 537,78 € pro Monat gelten diese Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt. Eine Tätigkeit als Studentin bzw. Student (bei

ordentlichem Studienfortgang) oder Hausfrau bzw. Hausmann (kein Singelehaushalt) gilt als Hauptberuf, nicht allerdings der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.) oder der Leistungsbezug aus einer Altersversorgung (Pension, Ruhegenuss).

Für nebenberufliche Sportlerinnen/Sportler, Sportbetreuerinnen/Sportbetreuer und Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter galt früher dieselbe Befreiung. Seit August 2009 gibt es für diese Gruppe eine neue Regelung. Siehe Abschnitt 9.5 Pauschale Aufwandsentschädigungen.

9.2 Vereinsmitglieder als neue Selbständige

Vereinsmitglieder können mit ihrem Verein oder anderen Auftraggeberinnen und Auftraggebern Werkverträge abschließen. Hier handelt es sich um Ziel-schuldverhältnisse. Wesentliche Merkmale sind:

- **das Vorliegen einer betrieblichen Tätigkeit** (Verwaltungsgerichtshof vom 18. Juli 1995, 91/14/0217), wie etwa die Verfügung über spezielle Betriebsmittel
- **selbständige Einkünfte** (§§ 22 Z 1 bis 3 und 5, 23 EStG 1988) und
- **das Überschreiten einer Versicherungsgrenze**

Bei ausschließlicher Tätigkeit ist als Versicherungsgrenze der Betrag von 6.453,36 € pro Jahr maßgebend, während im Nebenberuf auf das 12-fache der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG, das sind 4.641,60 € im Jahr 2013, abgestellt wird.

Werden vorgenannte Kriterien erfüllt, so liegt eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG („Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz“) vor.

Bei einem Unterschreiten der Versicherungsgrenzen ist dennoch eine Option für die Pflichtversicherung mit Erklärung möglich, die so lange gilt, bis sie widerrufen wird (§ 7 Abs. 4 Z 3 GSVG).

→ Beispiel

Ein Student als Vereinsmitglied vereinbart mit dem Obmann des Vereins einen Werkvertrag zur Erstellung einer Verbandschronik zum 50. Jubiläum des Vereins mit einem Honorar von 4.000 €.

Die damit verbundenen Betriebsausgaben vermindern die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung. Bei 3.000 € Reingewinn und jährlicher Beitragsgrundlage zum GSVG (§ 25) besteht keine Pflichtversicherung, wenn keine Optionserklärung erfolgt.

Bei einem Honorar von 8.000 € netto müsste dieser Student bei alleiniger Erwerbstätigkeit neben der steuerlichen Erklärung eine Meldung als neuer Selbst-

→ Beispiel (Fortsetzung)

ständig an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft binnen eines Monats nach Aufnahme dieser Tätigkeit erstatten.

Der Versicherungsträger schreibt die Beiträge für jedes Quartal vorläufig vor. Wenn die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiddaten dem Versicherungsträger bekannt sind, wird die endgültige Beitragsvorschreibung vorgenommen. Bei Mehrfach Tätigkeiten und Pflichtversicherung ist auf Antrag eine Differenzbeitragsgrundlage (§ 35a Abs. 1 GSVG) bis zur GSVG-Höchstbeitragsgrundlage (Jahr 2013: monatlich 5.180 €) zulässig, um Überschreitungsbeiträge zu vermeiden.

9.3 Vereinsmitglieder als Gewerbetreibende

Wenn zwischen dem Verein und einem seiner Mitglieder ein Werkvertrag vereinbart wird, der im Rahmen der Rechtsordnung für die Erfüllung des Auftrags eine Gewerbeberechtigung voraussetzt, ist der Tatbestand einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 oder § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG erfüllt, wenn das Vereinsmitglied Mitglied einer Wirtschaftskammer ist.

9.4 Vereinsorganwalterinnen/Vereinsorganwalter und Sozialversicherungspflicht

Die Organwalterinnen und Organwalter von Vereinen (z.B. Obfrau/Obmann, Obmannstellvertreterin/Obmannstellvertreter, Kassiererin/Kassier, Schriftführerin/Schriftführer, Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer) unterliegen hinsichtlich ihrer Vergütung als Organe einer Sozialversicherungspflicht, wenn die Aufwandsentschädigungen die jährliche Versicherungsgrenze für neue Selbständige überschreiten (siehe Abschnitt 9.2).

In Fällen, in denen das einzelne Vereinsmitglied als Organwalterin oder Organwalter mit dem Verein einen Vertrag als (freie) Dienstnehmerin oder (freier) Dienstnehmer, einen Werkvertrag als Gewerbetreibende bzw. Gewerbetreibender oder neue Selbständige bzw. neuer Selbständiger mit dem Ziel abschließt, spezielle Aufgaben außerhalb der Organ Tätigkeit zu erfüllen, gelten die Ausführungen unter Abschnitt 9.1 bis 9.4. Zur allfälligen Pflichtversicherung als Organwalterin oder Organwalter können somit weitere Sozialversicherungstatbestände hinzutreten (Prinzip der Mehrfachversicherung).

9.5 Pauschale Aufwandsentschädigungen (beitragsfrei)

Für Sportlerinnen/Sportler, Sportbetreuerinnen/Sportbetreuer und Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter gibt es eine eigene Regelung, welche den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes weitgehend entspricht (siehe Abschnitt 8.1.5). Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen bis zu 60 € pro Einsatztag (maximal 540 € monatlich) sind beitragsfrei, wenn nach dem Einkommensteuergesetz Steuerfreiheit besteht. Im Unterschied zu der Regelung bei der Einkommensteuer muss es sich allerdings hier um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln. Ein Nebenberuf liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet. (siehe Abschnitt 9.1.2 Nebenberufliche Tätigkeit). Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden „SportlerInnenbegünstigung“ unter www.bmf.gv.at, im Bereich „Publikationen“.

9.6 Meldungen

Das Sozialversicherungsverhältnis entsteht automatisch bei Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrages. Wesentlich ist die Einhaltung der Meldepflichten, da es bei keiner oder ver-

späterer Meldung empfindliche Sanktionen gibt (siehe Abschnitt 9.8).

(Freie) Dienstnehmerinnen und (freie) Dienstnehmer sind von der Dienst-(Auftrag)geberin oder vom Dienst-(Auftrag)geber bei der Gebietskrankenkasse des Betriebsortes (Vereinssitzes) vor Arbeitsantritt anzumelden.

Gewerbetreibende und neue Selbständige (Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer) müssen ihre Meldung selbst binnen eines Monats nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vornehmen.

Abmeldungen oder Änderungsmeldungen für (freie) Dienstnehmerinnen und (freie) Dienstnehmer hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber binnen sieben Kalendertagen zu erstatten. Abmeldungen als Selbständige oder als Selbständiger haben binnen eines Monats zu erfolgen.

9.7 BMSVG

Alle nichtselbständig Beschäftigten, die ab dem 1.1.2003 eingetreten sind, gehören dem System der Abfertigung neu an. Ab 2008 wurden auch die freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in dieses System miteinbezogen. Dauert die Beschäftigung länger als einen Monat, hat der Verein ab dem zweiten Monat für die Dienst-

nehmerinnen/Dienstnehmer 1,53% an die Gebietskrankenkasse zu leisten. Diese leitet die Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse weiter.

daten von den Finanzbehörden, die ohnedies eigene Betriebsprüfungen vornehmen, übermittelt werden.

9.8 Beitragsabfuhr und -prüfung

Die Dienstgeberinnen und Dienstgeber haben prinzipiell binnen 15 Tagen nach der Fälligkeit der Beiträge (Monatsletzter) die Beiträge abzurechnen und einzuzahlen (drei Tage Respirofrist). Bei rückständigen Beiträgen werden Verzugszinsen vorgeschrieben. Der Rückstandsausweis mit einer Mahnung gilt bereits als Exekutionstitel.

Beitragsprüfungen werden periodisch oder bei bestimmten Verdachtsmomenten im Rahmen einer GPLA (gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) durchgeführt, wobei oft Richtigstellungen bei der Entgeltsberechnung erfolgen. Bei der GPLA wird die Lohnsteuerprüfung, die Sozialversicherungsprüfung und die Kommunalsteuerprüfung zusammengefasst. Die Prüferin bzw. der Prüfer kommt abwechselnd vom Finanzamt oder von der Gebietskrankenkasse.

Im Bereich der Selbständigen-Sozialversicherung gibt es bei verspäteter Einzahlung ebenfalls Beitragszuschläge oder Verzugszinsen, aber keine Beitragsprüfung, zumal die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid-

10. Haftung der Funktionärinnen und Funktionäre

Vereine, als juristische Personen werden durch die in den Statuten zur Vertretung berufenen Funktionärinnen und Funktionäre vertreten (§ 5 Abs. 3 VerG 2002). ^{Rz 793} Die zur Vertretung des Vereins berufenen Personen haben alle Vereinspflichten – wie z.B. Führen von Büchern und Aufzeichnungen, Abgabe von Steuererklärungen – zu erfüllen (§ 80 Abs. 1 BAO). Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den verwalteten Mitteln gezahlt werden. ^{Rz 795}

Wird auf Grund einer von der Vertreterin oder vom Vertreter verursachten Pflichtverletzung die Abgabe beim Verein nicht eingebracht, kann auch die Vertreterin oder der Vertreter des Vereins zur Haftung herangezogen werden (§ 9 BAO). ^{Rz 799} Bei Abgabenhinterziehung oder fahrlässiger Abgabenverkürzung, Nichtabgabe von Erklärungen bzw. Nichtabfuhr von Abgaben können sich neben der Haftung auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen ergeben.

→ Beispiel (Fortsetzung)

bevorzugt andere Gläubiger befriedigt. Die Vertreter des Vereins können zur Haftung herangezogen werden. Werden die Lohnabgaben weder abgeführt, noch termingerecht gemeldet, ist eine Finanzordnungswidrigkeit (§ 49 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz) gegeben. Wird darüber hinaus auch kein Lohnkonto geführt, liegt eine Abgabenhinterziehung vor (§ 33 Abs. 2 lit. b FinStrG).

Tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Vereins von ihrer oder seiner Funktion zurück, bleibt die Haftung für ihre bzw. seine Funktionsperiode aufrecht. Darüber hinaus haftet die neu gewählte Vertreterin oder der neu gewählte Vertreter für alte Funktionsperioden mit, wenn sie oder er den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten – gerechnet vom Zeitpunkt der Kenntnis – dem Finanzamt anzeigt (§ 15 BAO). ^{Rz 831}

→ Beispiel

Der Verein entrichtet für die angestellte Bürokraft keine Lohnabgaben. Er hat keine Mittel zur Lohnsteuernachzahlung, da er

11. Sonstige Abgaben

11.1 Grundsteuer

Vereine können als juristische Personen auch Grundstücke besitzen, die vom Finanzamt bewertet werden (Bewertungsgesetz 1955).^{Rz 719} Sie unterliegen damit der Grundsteuer, die grundsätzlich von den Gemeinden erhoben wird.^{Rz 722}

Befreit ist der Grundbesitz

- eines gemeinnützigen oder mildtätigen Vereins jedoch nur, wenn der Grundbesitz von der Eigentümerin oder vom Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird (§ 2 Z 3 lit. b Grundsteuergesetz),
- eines Sportvereins, der ausschließlich für sportliche Zwecke benutzt wird und für diese Zwecke besonders hergerichtet ist (sportliche Anlagen).^{Rz 726}

11.2 Werbeabgabe

Steuerpflichtig nach dem Werbeabgabengesetz 2000 sind: Werbeleistungen, die im Inland gegen Entgelt erbracht werden, wie z.B. Veröffentlichungen von Werbeeinschaltungen in Druckwerken, Hörfunk und Fernsehen, Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.^{Rz 728}

Die Bemessungsgrundlage für die Werbeleistung ist das Entgelt.^{Rz 740}

Der Steuersatz beträgt 5%.^{Rz 745} Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner ist die Werbende oder der Werbende.^{Rz 746} Die Werbeabgabe ist wie die Umsatzsteuer am 15. des zweitfolgenden Monats nach Erbringung der Werbeleistung abzuführen. Grundsätzlich ist die Werbeabgabe zu bezahlen, wenn die gesetzlich vorgesehene monatliche Bagatellgrenze von 1.000 € Bemessungsgrundlage (50 € Werbeabgabe) überschritten wurde.^{Rz 751}

Für begünstigte Vereine gilt hingegen eine Sonderregelung: Die Werbeabgabe muss erst dann bezahlt werden, wenn die Jahresbagatellgrenze in Höhe von 10.000 € Bemessungsgrundlage (500 € Werbeabgabe) überschritten wurde.^{Rz 751}

Bis zum 30.4. des Folgejahres muss eine Erklärung abgegeben werden.^{Rz 750}

Bei Beträgen unter 10.000 € pro Jahr besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Erklärung. Sind bereits monatliche Zahlungen erfolgt, kann durch Veranlagung die Rückerstattung verlangt werden.^{Rz 752}

→ Beispiel

Ein gemeinnütziger Verein erhält für eine Werbeeinschaltung in seiner Ver-

→ Beispiel (Fortsetzung)

einszeitung im April 2.000 € von einem Unternehmen. Obwohl die monatliche Bagatellgrenze von 1.000 € Bemessungsgrundlage grundsätzlich überschritten wurde, besteht für begünstigte Vereine bis zur Jahresbagatellgrenze keine Abfuhrverpflichtung. Im Monat September erhält der Verein für eine weitere Werbeeinschaltung in seiner Vereinszeitung 9.000 €. Am 15. November ist die Werbeabgabe für April und September in Höhe von 550 € zu entrichten.

Begünstigte Sportvereine und die in § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Organisationen, wie Bergrettung etc. sind dann nicht werbeabgabepflichtig, wenn die Werbeleistung als „Paket“ erbracht wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn im Vertrag zwischen Verein und Unternehmen neben an sich steuerpflichtigen Leistungen, wie z.B. Werbetafeln, Dressenaufschrift, auch nicht steuerpflichtige Leistungen enthalten sind (z.B. Autogrammstunden, Werbedurchsagen, Freikarten, Auftritte). ^{Rz 760}

11.3 Kommunalsteuer

Ein Verein unterliegt der Kommunalsteuer (Kommunalsteuergesetz 1993), wenn er unternehmerisch tätig ist und in einer inländischen Betriebsstätte seines Unternehmens Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigt. ^{Rz 553}

Bei gemeinnützigen Vereinen, die zwar die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet erfüllen, aber nicht unter eine Kommunalsteuerbefreiungsbestimmung fallen, zählen auch die unentbehrlichen Hilfsbetriebe sowie vermögensverwaltende Tätigkeiten (z.B. Vermietung von Wohnungen) zum unternehmerischen Bereich. ^{Rz 570}

Ist eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer teilweise im unternehmerischen und teilweise im nichtunternehmerischen Bereich tätig, sind die Arbeitslöhne entsprechend zuzuordnen und nur mit dem unternehmerischen Teil steuerpflichtig. Dies erfolgt in der Regel nach dem zeitlichen Ausmaß der Tätigkeiten, wobei auch andere Aufteilungsmaßstäbe zulässig sind. ^{Rz 586}

Befreit sind Vereine, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Alten-, Behinderten-, Blinden-, Familien-, Jugend-, Kinder- und Krankenfürsorge dienen. ^{Rz 589}

Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage, wobei es einen Frei-

betrag und eine Freigrenze gibt. Die Erhebung der Kommunalsteuer erfolgt durch die Gemeinden. ^{Rz 664} Die Bezüge der freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind auch in die Beitragsgrundlage miteinzubeziehen.

11.4 Gebühren

Das Gebührengesetz (GebG) kennt keine allgemeine Befreiung für Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Es sieht lediglich für Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen, eine Befreiung hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern vor (§ 2 Z 3 GebG 1957). Damit sind derartige Vereinigungen von der Eingabengebühr (§ 14 TP 6 GebG 1957) und Beilagengebühr (§ 14 TP 5 GebG 1957) befreit. Keine Befreiung besteht jedoch für die übrigen Schriften. ^{Rz 579}

11.5 Glücksspielabgabe

Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt, unterliegen grundsätzlich - es gibt Ausnahmen - einer Glücksspielabgabe von 16% vom Einsatz, bei Glücksspielturnieren von den in Aussicht gestellten Gewinnen. Die Glücksspielabgabe ermäßigt sich im Fall von Lotterien ohne Erwerbs-

zweck (z.B. Juxausspielung) auf 12% aller erzielbaren Einsätze und weiter auf 5%, wenn dabei das gesamte Reinertragnis für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

Wenn die Summe des Spielkapitals bei Lotterien ohne Erwerbszweck im Kalenderjahr 4.000 € nicht übersteigt, besteht keine Verpflichtung einer Glücksspielabgabe.

Mit der umfangreichen Glücksspielreform 2010 wurde das Glücksspielgesetz deutlich verschärft und z.B. Poker gesetzlich zum „Glücksspiel“ erklärt. Unternehmerisches Pokern ist daher ausschließlich in bundeskonzessionierten Spielbanken zulässig und als Bagatellform des Kartenpokerns in Gastgewerbebetrieben unter strengen Rahmenbedingungen.

12. Beispiel zur Vereinsbesteuerung

Bei diesem Beispiel handelt es sich um eine stark vereinfachte Darstellung. Ausführliche Beispiele finden Sie im Abschnitt 9 der Vereinsrichtlinien^{Rz 872}

auf findok.bmf.gv.at unter „Richtlinien“. Ein gemeinnütziger Fussballsportverein hat im Kalenderjahr folgende Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen brutto direkt zuordenbar		Ausgaben brutto direkt zuordenbar	
Vereinsbereich: Mitgliedsbeiträge und Spenden	2.000 €	Mitgliederverwaltungskosten	1.000 €
Sportbetrieb: Eintrittsgelder und Einnahmen aus Werbung („unentbehrlicher Hilfsbetrieb“)	1.500 €	Ausgaben für Spielbetrieb	27.000 €
Ballveranstaltung („entbehrlicher Hilfsbetrieb“)	6.000 €	Wareneinkauf	2.000 €
Sportplatzkantine: Speisen 10% USt („begünstigungsschädlicher Betrieb“)	22.000 €	Wareneinkauf	11.000 €
Sportplatzkantine: Getränke 20% USt („begünstigungsschädlicher Betrieb“)	24.000 €	Wareneinkauf	12.000 €
		Umsatzsteuerzahllast	3.000 €
Summe	55.500 €		56.000 €
Verlust	500 €		

Umsatzsteuer

Im Rahmen von entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben ausgeübte Tätigkeiten sind als Liebhaberei zu werten (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994) und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

Die Einnahmen aus dem Vereinsbereich fallen ausschließlich im nicht-unternehmerischen (außerbetrieblichen Bereich) an. Die Ballveranstaltung stellt einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar (siehe Abschnitt 4.5.1 Vereinsfeste). Der Verein tätigt daher nur steuerbare Umsätze aus seinen Einnahmen aus der Sportplatzkantine (begünstigungsschädlicher Betrieb).

Kleinunternehmergrenze

Es ergibt sich somit folgende für die Kleinunternehmergrenze maßgebliche Umsatzhöhe: Umsätze aus der Sportplatzkantine 40.000 € (Abzug von 20% USt von 24.000 €, bzw. 10% USt von 22.000 €).

Bitte beachten Sie:

Die Umsatzsteuer ist im Bruttobetrag enthalten, d.h. die USt beträgt bei einem Steuersatz von 20% 1/6 bzw. von 10% 1/11 des Bruttobetrages! Die Grenze für die Kleinunternehmersteuerbefreiung von 30.000 € wurde daher überschritten.

Berechnung der Umsatzsteuer

Hierfür sind nur die Umsätze aus der Sportplatzkantine heranzuziehen. Diese betragen insgesamt 40.000 € netto. An Vorsteuern kann die in den Einkaufsrechnungen offen ausgewiesene Umsatzsteuer von insgesamt 3.000 € abgezogen werden (1.000 € Vorsteuer aus Speiseeinkauf und 2.000 € Vorsteuer aus Getränkeeinkauf).

Die Getränkeumsätze betragen netto 20.000 € (20% USt), die Speiseumsätze netto 20.000 € (10% USt). Die Umsatzsteuer beträgt insgesamt daher 6.000 €, die abzugsfähige Vorsteuer 3.000 €, womit der Verein insgesamt 3.000 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss.

Bitte beachten Sie:

Der Verein muss vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen legen und Zahlungen leisten (siehe Abschnitt 7.3 Pflichten des Vereins).

In der Umsatzsteuererklärung „U 1“ sind daher folgende Eintragungen vorzunehmen:

An das Finanzamt

FinanzOnline, unser Service für Sie!

Eingangsvermerk

2012

UF-2012-1

Abgabenkontonummer:
Finanzamtsnummer - Steuernummer

0 9 - 7 6 5 / 4 3 2 1

BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

FC Haudaneben

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze oder blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent. Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!
Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).
Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).
Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Fachinformation - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2012

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

☐ nein ☐ ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)
Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M M J J J J M M J J J J M M J J J J M M J J J J

vom bis und vom bis

Berechnung der Umsatzsteuer:		Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:		
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2012 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	000	40.000,00
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	001	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.	021	-
Summe		40.000,00
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	011	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	012	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	015	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	017	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	018	-

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

U 1 Bundesministerium für Finanzen – 12/2012 (Auff. 2012)

U 1, Seite 1, Version vom 07.08.2012

Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstückumsätze)	019	—
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	016	—
c) § 6 Abs. 1 Z (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	020	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)		40.000,00

		Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer	
Davon sind zu versteuern mit:				
20% Normalsteuersatz	12 022	20.000,00	4.000,00	
10% ermäßigter Steuersatz	13 029	20.000,00	+	2.000,00
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe	14 025		+	
19% für Jungholz und Mittelberg	15 037		+	
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16 052		+	
8% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17 038		+	
Weiters zu versteuern:				
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18 056		+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19 057		+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20 048		+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungsseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20 044		+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)	20 032		+	
Inneregemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage		
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe	21 070			
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	22 071	—		
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen inneregemeinschaftlichen Erwerbe				
Davon sind zu versteuern mit:				
20% Normalsteuersatz	23 072		+	
10% ermäßigter Steuersatz	073		+	
19% für Jungholz und Mittelberg	088		+	
Nicht zu versteuernde Erwerbe:				
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind	24 076			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077			
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			6.000,00	
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:				
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 069, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 062, 063, 067)]	25 060	—	3.000,00	
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:	26			
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)	084			
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999	085			
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983	086			
d) Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Verordnung BGBl. II Nr. 227/1999	069			
e) Lebensmittel Einzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999	078			

U 1, Seite 2, Version vom 07.08.2012

f) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
g) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	065	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungsseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)	089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	063	
Berichtigung gemäß § 16	067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		
In den Kennzahlen 060 und/oder 065 und/oder 066 enthaltene Vorsteuern:		
Vorsteuern betreffend Kfz nach EKR 063, 064, 732, 733 und 744-747	027	
Vorsteuern betreffend Gebäude nach EKR 030-037 und 070, 071	028	
Sonstige Berichtigungen:		
	090	
☒ Zahllast (Plusvorzeichen) ☐ Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	3.000,00
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		
Ergibt ☐ Restschuld ☐ Gutschrift		

Kammerumlagepflicht (§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ☐ ja ☐ nein

An Kammerumlage wurde für 2012 entrichtet:
(nur ausfüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

U 1, Seite 3, Version vom 07.08.2012

Ausnahmegenehmigung

Die 40.000 € Grenze gemäß § 45a BAO wurde mit den Umsätzen aus begünstigungsschädlichen Betrieben (Sportplatzkantine) nicht überschritten, so dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 2 BAO nicht erforderlich ist (siehe Abschnitt 4.6 Ausnahmegenehmigung).

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (nach der Nettomethode)

	Einnahmen	Ausgaben
Ballveranstaltung	6.000 €	2.000 €
abzüglich 20% pauschale Betriebsausgaben für die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern		1.200 €
Sportplatzkantine	40.000 €	20.000 €
Summe	46.000 €	23.200 €
Einkünfte insgesamt		22.800 €
abzüglich Freibetrag		-7.300 €
steuerpflichtige Einkünfte		15.500 €
Körperschaftsteuer 25%		3.875 €

In der Körperschaftsteuererklärung „K 2“ ist ein Betrag von 22.800 € als Einkünfte aus wirtschaftlichen Ge-

schäftsbetrieben gemäß § 45 Abs. 1 oder Abs. 3 BAO einzusetzen und der nachfolgende Punkt anzukreuzen:

An das Finanzamt
FinanzOnline, unser Service für Sie!
Eingangsvermerk

2012

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent. Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabenkontonummer
Finanzamtsnummer - Steuernummer

09 - 765 / 4321

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

FC Haudaneben

Körperschaftsteuererklärung für 2012

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. 1

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die **Ausfüllhilfe** zu dieser Erklärung (Formular K 4). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2001).
Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung

Sitz der Körperschaft
1230 Wien, Sportplatzstraße 4

Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)

☒ Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von **825** Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ☐ ist bereits eingereicht ☐ wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		22.800,00
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge [4]		
d) Zu berücksichtigender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 EStG 1988	807	808
Summe aus a) bis d)	610	636
Kapitalertragsteuer soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt [4]	869	870
Immobilienveräußerungsteuer soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt [5]	866	867

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt die Bilanz samt Verlust- und Gewinnrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.

www.bmf.gv.at

K 2-PDF-2012 Bundesministerium für Finanzen

K 2, Seite 1, Version vom 19.12.2012

An das Finanzamt **FinanzOnline**, unser Service für Sie! Eingangsvermerk

2012

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze oder blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent. Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

Abgabenkontonummer
Finanzamtsnummer - Steuernummer
0 9 - 7 6 5 / 4 3 2 1

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)
FC Haudauben/Vereinsfest

Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 für betriebliche Einkünfte für 2012

☐ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

☒ **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**
Beachten Sie bitte: bei Vollpauschalierung für **Gastwirtinnen/Gastwirte oder Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhandlerrinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Person **nur den Punkt 6.** ausfüllen

☐ Betrieb ☒ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ☐ Betrieb gewerblicher Art

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte: Sämtliche Erläuterungszahlen, die nicht den Abschnitt 4.1 oder 4.2 der Beilage K 2a betreffen, finden Sie im Teil B der Ausfüllhilfe E 2 zur Einkommensteuererklärung 2012. Die Erläuterungen betreffend die Abschnitte 4.1 und 4.2 finden Sie in der Ausfüllhilfe K 4.
Bitte pro Betrieb, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb oder Betrieb gewerblicher Art und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen!
Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Derzeitige Anschrift

Postleitzahl	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.)
1230	Wien, Sportplatzstraße 4
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)	

2. Angaben zum Betrieb

Bilanzierung gemäß ☐ § 4 Abs. 1 ☐ § 5 ☒ 2	Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 bzw. Kamerateistik
☐ USt-Bruttosystem ☒ USt-Nettosystem ☒ 2	Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 oder Drogistenpauschalierung ☐ Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende
☐ Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") ☒ 4	Fortführungsoption (§ 5 Abs. 2) wird widerrufen ☐ 4
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen! ☒ 3	5 1 1 3 Mischbetrieb ☒ 3
Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) ☒ 5	Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) ☒ 5
Ein Antrag auf Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) gemäß § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b ("Grund-und-Boden-Rücklage") wird gestellt. Achtung: Nur für Wirtschaftsjahre möglich, die vor dem 1. April 2012 geendet haben. ☐ 7	
Eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 wird beansprucht. ☐ 9	
Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung. ☐	

K 2a Bundesministerium für Finanzen – 12/2012 (Aufl. 2012)

K 2a, Seite 1, Version vom 07.11.2012

3. Gewinnermittlung

Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben **ohne Vorzeichen** anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("–") anzugeben.

Erträge/Betriebseinnahmen	Beträge in Euro und Cent
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) – EKR 40-44 – einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen) ☒ 11	9040 6.000,00
Anlageerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783 ☒ 13	9060
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459 ☒ 14	9070
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457 ☒ 15	9080
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 ¹⁾ ☒ 16	9083
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093) ☒ 16	9090
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden) ☒ 17	9093
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)	
Auf steuerpflichtige Beteiligungserträge laut Kennzahl 9083 ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von ¹⁾ ☒ 18	9086
Auf steuerpflichtige Beteiligungserträge laut Kennzahl 9083 ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von ☒ 19	9087

Aufwendungen/Betriebsausgaben	Beträge in Euro und Cent
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580 ☒ 18	9100 2.000,00
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753 ☒ 19	9110
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68 ☒ 20	9120
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708 ☒ 21	9130
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen – EKR 709 – und Wertberichtigungen zu Forderungen ☒ 22	9140
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72 ☒ 23	9150
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737 ☒ 24	9160
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733 ☒ 25	9170
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747 ☒ 26	9180
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749 ☒ 27	9190
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder EKR 765-769 ☒ 28	9200
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782 ☒ 29	9210
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834 ☒ 30	9220
Übrige und/oder pauschale Aufwendungen/Betriebsausgaben, Kapitalveränderungen – Saldo Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233 ☒ 32	9230 1.200,00
Nur bei USt-Bruttosystem: bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden) ☒ 17	9233
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben (muss nicht ausgefüllt werden)	
Einkünfte aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmensschaften – Ergebnis aus der Beilage K 11 ☒	9237
Gewinn/Verlust [Sofern keine Korrekturen gemäß Punkt 4. erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular K 2 in die Punkte 1a) oder 2a) übernehmen.]	

¹⁾ Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.

K 2a, Seite 2, Version vom 07.11.2012

An das Finanzamt **FinanzOnline**, unser Service für Sie! Eingangsvermerk

2012

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent. Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

Abgabenkontonummer
Finanzamtsnummer - Steuernummer

0 9 - 7 6 5 / 4 3 2 1

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

FC Haudanben/Kantine

Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 für betriebliche Einkünfte für 2012

☐ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

☒ **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**
Beachten Sie bitte: bei Vollpauschalierung für **Gastwirtinnen/Gastwirte** oder **Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Person **nur den Punkt 6.** ausfüllen

☒ Betrieb ☐ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ☐ Betrieb gewerblicher Art

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte: Sämtliche Erläuterungszahlen, die nicht den Abschnitt 4.1 oder 4.2 der Beilage K 2a betreffen, finden Sie im Teil B der Ausfüllhilfe E 2 zur Einkommensteuererklärung 2012. Die Erläuterungen betreffend die Abschnitte 4.1 und 4.2 finden Sie in der Ausfüllhilfe K 4.

Bitte pro Betrieb, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb oder Betrieb gewerblicher Art und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen! **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

1. Derzeitige Anschrift

Postleitzahl: 1230 Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.): Wien, Sportplatzstraße 4

Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich):

2. Angaben zum Betrieb

Bilanzierung gemäß ☐ § 4 Abs. 1 ☐ § 5 ☒ Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 bzw. Karmalistik

☐ USt-Bruttosystem ☒ USt-Nettosystem ☒ Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 oder Drogistenpauschalierung ☐ Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende

☐ Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") ☒ Fortführungsoption (§ 5 Abs. 2) wird widerrufen

Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 **Bitte unbedingt ausfüllen!** 5114 Mischbetrieb

Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) 5 Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) 6

☐ Ein Antrag auf Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) gemäß § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b ("Grund- und Boden-Rücklage") wird gestellt. **Achtung:** Nur für Wirtschaftsjahre möglich, die vor dem 1. April 2012 geendet haben.

☐ Eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 wird beansprucht.

☐ Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung.

K 2a Bundesministerium für Finanzen - 12/2012 (Aufl. 2012) K 2a, Seite 1, Version vom 07.11.2012

Bei begünstigten Vereinen wird anlässlich der Bescheiderstellung ein Freibetrag bis zu 7.300 € abgezogen, sodass der Verein steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 15.500 € bezogen hat. Die Körperschaftsteuer (25%) beträgt daher 3.875 €.

Hinweis:

Die Formulare U 1 und K 2 stehen Ihnen im Internet auf www.bmf.gv.at, unter „Formulare“ zur Verfügung.

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer können auch die (Vorsteuern aus) anteiligen Verwaltungsgemeinkosten entsprechend berücksichtigt werden. Weiters können bei der Gewinnermittlung auch betriebszugehörige Anlagegüter (z.B. PC) im Wege einer Absetzung für Abnutzung betriebsausgabenwirksam sein.

Hinweis:

Im Anhang zu den Vereinsrichtlinien 2001 auf www.bmf.gv.at unter „Formulare“ in der Findok finden Sie zahlreiche Beispiele zur Berechnung der Umsatz- und Körperschaftsteuer.

13. Musterstatuten

Dieser Statutenvorschlag ist ein aus der Sicht der finanzamtlichen Praxis erstellter Vorschlag, der auf dem Statutenvorschlag des Bundesministeriums für Inneres (BMI; www.bmi.gv.at) basiert. Es werden damit durch die Finanzverwaltung keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründet. Vorrangig beachten Sie bitte die aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Zwingend notwendig sind nur die vom Vereinsgesetz vorgeschriebenen Angaben. Die aus abgabenrechtlicher Sicht unabdingbaren zusätzlichen Aussagen zur Erlangung der Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) und die Abweichungen vom Statutenvorschlag des BMI sind durch Kursivtext gekennzeichnet. Die Verwendung von Musterstatuten ersetzt nicht eine im Einzelfall eventuell nötige Einschaltung von einschlägig rechtskundigem Beistand bei der Vereinsgründung, insbesondere dann, falls Änderungen im Statutentext notwendig bzw. gewünscht sind.

Sämtliche Bezeichnungen des Textes verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.

Vereinsstatuten¹

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

".....".

(2) Er hat seinen Sitz in und erstreckt seine Tätigkeit auf ²

...

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt. (*Nichtzutreffendes streichen*)

¹ Vor allem im Hinblick auf den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Die aus abgabenrechtlicher Sicht zusätzlichen Statutenbestimmungen zur Erlangung der Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO und sonstige Abweichungen von der Vorlage des BMI sind durch Kursivtext gekennzeichnet.

² z.B. ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt (Hinweis: Bitte fügen Sie hier eine klare und vollständige Umschreibung des begünstigten Vereinszwecks ein.)³

.....

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind⁴

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)
- h) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- i) Herausgabe von Publikationen

³ Das Vereinsgesetz und die BAO verlangen eine klare, umfassende und eindeutige Umschreibung eines begünstigten Vereinszwecks ohne Vermischung von "Zweck" und "Mitteln" (zu den "Mitteln" siehe folgende Fußnoten).

⁴ Die BAO verlangt eine genaue und vor allem vollständige Aufzählung der Tätigkeiten des Vereines. Die im Text vorgegebenen Tätigkeiten sind nur ein beispielhafter Vorschlag. Der Verein hat die von ihm durchgeführten bzw. geplanten Tätigkeiten selbst vollständig einzufügen. Darüber hinaus ohne Statutendeckung vom Verein ausgeübte Tätigkeiten führen - auch wenn sie für sich gesehen dem begünstigten Zweck dienen - zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO. Bei der Aufnahme einer noch nicht in den Statuten enthaltenen Tätigkeit ist daher, auch wenn der Zweck sich hierdurch nicht ändert, eine entsprechende Statutenänderung durch die Mitgliederversammlung (Achtung: statutengemäße Mehrheitsquote!) mit Vorlage an das Finanzamt und an die Vereinsbehörde erforderlich.

- j) Versammlungen
- k) Diskussionsabende und Vorträge
- l) Wanderungen
- m) Einrichtung einer Bibliothek
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch⁵:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - f) Sponsorgelder
 - g) Werbeeinnahmen
 - h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines (Hinweis: Bitte die geplanten "Unternehmungen" benennen: zum Beispiel: Erträge aus dem Betrieb einer gastronomischen Einrichtung, aus Errichtung und Betrieb eines Museums/Theaters, aus Errichtung und Betrieb eines Sportplatzes uä.)
 - i)
 - j)
 - k)

⁵ Die BAO verlangt eine genaue und vor allem vollständige Aufzählung der finanziellen Mittel. Die sog. "finanziellen Mittel" sind alle vorgesehenen bzw. in der Zukunft möglichen Quellen zur Finanzierung der Zweckerfüllung. Die im Text vorgegebenen Mittel sind nur ein beispielhafter Vorschlag. Der Verein hat die für ihn individuell gültigen Mittel selbst vollständig einzufügen. Darüber hinaus ohne Statutendeckung vom Verein herangezogene Finanzierungsquellen führen - auch wenn sie für sich gesehen der Finanzierung des begünstigten Zwecks dienen - zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO. Bei der Nutzung einer noch nicht in den finanziellen Mitteln enthaltenen zusätzlichen Finanzierungsquelle ist, auch wenn der Zweck oder die Tätigkeiten sich hierdurch nicht ändern, eine entsprechende Statutenänderung durch die Mitgliederversammlung (Achtung: statutengemäße Mehrheitsquote!) mit Vorlage an das Finanzamt und an die Vereinsbehörde erforderlich. Bloße Geldbeschaffungsquellen ohne unmittelbaren Bezug zum begünstigten Zweck (sog. "begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe") müssen ebenfalls in den "finanziellen Mitteln" angeführt werden, können aber zu einer teilweisen Steuerpflicht eines im Kernbereich begünstigten Vereins führen (z.B. Gastronomiebetrieb eines begünstigten Körpersportvereins).

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die⁶
.....
....., sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

⁶ Beschränkungen z.B. hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit sind möglich, aber nicht geboten. Steuerlich kann eine Beschränkung insbesondere dann begünstigungsschädlich sein, wenn durch den Vereinszweck praktisch die Vereinsmitglieder gefördert werden und zusätzlich der geförderte Personenkreis durch eine entsprechende Statutenformulierung von vornherein eng begrenzt wird, wenn sohin die Mitgliedschaft nicht allen geeigneten Interessierten grundsätzlich offen steht. Dem ist als begünstigungsschädlich gleichzuhalten, wenn die Aufnahme von Mitgliedern durch exzessive Ausnutzung des Verweigerungsrechtes gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz der Statuten oder durch unmäßig hohe Beiträge oder Gebühren im Nachhinein faktisch zu eng begrenzt wird (Beispiel: Betrieb eines Sportplatzes ausschließlich für ausgesuchte reiche Personen).

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum⁷
..... erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

⁷ z.B. "31. Dezember jeden Jahres".

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet ⁸ statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

⁸ z.B. jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs. 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann und Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer und Stellvertreterin/Stellvertreter sowie Kassierin/Kassier und Stellvertreterin/Stellvertreter⁹.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim

⁹ Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt¹⁰ Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

¹⁰ z.B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs. 1).

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 11 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

¹¹ z.B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs. 1).

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Weitere zulässige Varianten für § 17:

a) *genaue Zweckbindung ohne Empfängerbenennung:*

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.

Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck "ZZZ" zu verwenden. (Hinweis: konkreter, abgabenrechtlich gemäß den §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigter, gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck ist unter "ZZZ" anzuführen; z.B. Jugendfürsorge, Tierchutz usw.)

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen."

oder

b) *Übertragung an bestimmte steuerbegünstigte Empfängerin/bestimmten steuerbegünstigten Empfänger mit genauer Zweckbindung:*

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an "XY" zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von

steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck "ZZZ" zu übergeben. (Hinweis: konkreter, abgabenrechtlich gemäß den §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigter, gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck ist unter "ZZZ" anzuführen; z.B. Jugendfürsorge, Tierschutz usw.)

Sollte der "XY" im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen."

oder
c) *Übertragung an bestimmten steuerbegünstigten Empfänger ohne genaue Zweckbindung*

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an "XY" zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Sollte der "XY" im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen."

Stichwortverzeichnis

A

Abgabenerklärung	30, 69
Abgabenhinterziehung	93
Ablösezahlung für Spielerabtretung	39
Absetzung für Abnutzung	50, 109
Abzugsteuer	80, 81, 82
- Artistin/Artist	80, 81
- Ausnahmen von	81, 82
- Höhe	81
- Künstlerin/Künstler	80, 81
- Orchester	82
- Schriftstellerin/Schriftsteller	80, 81
- Sportlerin/Sportler	80, 81
- Mitwirkende an	
Unterhaltungsdarbietungen	80, 81
- Vortragende	80, 81
Allgemeinheit, Förderung der	11, 20, 23
Altmaterialiensammlung	40, 41
Altmaterialienverwertung	40, 41
Änderung der Rechtsgrundlage,	
siehe Rechtsgrundlage	
Anhängerklub	26
Ansichtskartenverkauf	39
Anzeigepflicht	69
Arbeitslose/Arbeitsloser	25
Aufführungsentgelte	50
Auflösungsbestimmungen	28, 29
Aufwandsentschädigungen	14, 51, 73, 86, 87, 89
Aufzeichnungen	48, 79
Ausgaben, unangemessen hohe	51
Auskünfte	30, 69, 74
Ausländerinnen/Ausländern,	
- Besteuerung von	80
Ausnahmegenehmigung	13, 38, 44, 54, 104
Ausschließliche Förderung, siehe Förderung	

B

Ballveranstaltung	40, 99, 100, 104
Basar	40
Bausteinaktion	39
Befreiungserklärung	48
Begünstigter Zweck, siehe Zweck	
Behindertenwohnheim	39
Bekämpfung von Elementarschäden,	
siehe Elementarschäden	
Benefizveranstaltungen	41, 44
- von Sozialdiensten	40
Berufsausbildung	23
Berufssport	24
Beschäftigung	24, 75
Beschäftigungsbetrieb	39, 40, 41
Besteuerung von Ausländern,	
siehe Ausländerinnen/Ausländer	
Beteiligung	
- Kapitalgesellschaft	39
- Personengesellschaft	41
Betriebsausgaben (pauschale)	14, 50, 75, 78
Betriebseinnahmen	48, 49, 50, 81
Betriebsgesellschaft	27
Betriebsprüfung	30, 90
Betriebsverein	24
Bildträger	40
Bildungsreise	40
Bootsanlegeplatz	39, 40
Brauchtumsverein	40, 41, 42
Broschüren	39, 43, 74
Bücher	17, 39, 43, 49, 93
Buchprüfung	30
Buffet	41, 86
Bürgerinneninitiativen/Bürgerinitiative	23

D

Dachverbände	27,32
Demokratisches Staatswesen, siehe Staatswesen	
Denkmalschutz	23
Denksport	23
Dienstnehmerin/	
Dienstnehmer (freie)	78, 85, 86, 89
Dienstvertrag	73, 74, 77, 78
Dritte-Welt-Läden	41
Druckkosten	50
Druckwerke	40, 41, 43, 44, 95

E

Einkünfte	15, 73
- Funktionärinnen/Funktionäre	73
- gewerbliche	81
- nichtselbständige	80
- selbständige	14, 81, 87
- sonstige	74
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Sozialdiensten	75
- Vereinsmitglieder	73
Einlagen	50
Eintrittsgeld	
- Museum	40
- Sportveranstaltung	40
Eintrittskarten von Kulturvereinen	35
Elementarschäden, Bekämpfung von	23
Entbehrlicher Hilfsbetrieb, siehe Hilfsbetrieb	
Entwicklungshilfe	23, 31
Erholung(sheime)	24, 59
Erwachsenenbildung	24, 31, 86
Erwerbsschwelle	63, 64
Erwerbsteuer	62, 63
Erziehung)	23, 59
Ethische Vereinigungen	23

F

Fahrtkosten	26, 75, 78
Familienfürsorge	24
Faschingsball	42
Filmschauspielerinnen/Filmschauspieler	86
Flohmarkt	38, 40
Förderung	
- ausschließliche	11, 23, 26
- unmittelbare	12, 23, 26
Forschung(sinstitut)	24, 40
Freiberuflerinnen/Freiberufler	75
Freibetrag, Körperschaftsteuer	47
Freizeiteinrichtungen	24
Freizeitgestaltung	24
Fremdenverkehr	24
Friedensbewegungen	23
Funktionärinnen und Funktionäre,	
Haftung der	93
Fürsorge	

G

Gartenbau	24
Gästestunden	40, 43
Gastgewerbebetrieb	97
Gastronomiebetrieb	41
Gebühren	97
- Befreiung	97
Gehälter	51
Gemeinnütziger Zweck, siehe Zweck	
Gemüsebau	24
Geringwertige Wirtschaftsgüter	50, 51
Gesangsaufführungen	59
Gesangsverein	39, 40, 41, 42
Geschäftsbetrieb, wirtschaftlicher	13, 36, 49
Geschäftsführung, tatsächliche	12, 25, 29
Geschäftsraumvermietung	61, 62

Gesellige Veranstaltungen,

siehe Veranstaltungen

Geselligkeit 24

Gesellschaftliche Veranstaltungen,

siehe Veranstaltungen

Gesetzlich anerkannte Kirchen, siehe Kirchen

Gesundheitspflege 24, 57, 96

Gewerbetreibende 52, 75, 88, 89

Gewerbliche Einkünfte, siehe Einkünfte

Gewinnausschluss 26, 27

Gewinnbetrieb 36, 38, 48

Gewinnermittlung 48

Gewinnerzielungsabsicht 40, 57

Glücksspielabgabe 97

- Juxausspielung 97

Glücksspiel, -umsatz 58

Große Vereinsfeste, siehe Vereinsfeste

Grundsteuer 95

Grundstück(umsatz) 58, 62

Gründung des Vereins, siehe Vereinsgründung

H

Haftung der Funktionärinnen und Funktionäre,

siehe Funktionärinnen und Funktionäre

Handelsbetrieb 41

Heimatkunde 24

Heimatspflege 24

Heimbetrieb 40

Hilfsbetrieb

- entbehrlicher 13, 36, 37, 40, 57

- unentbehrlicher 12, 36, 39, 42, 57

Höhlenschutz 24

Humanitäre Zwecke, siehe Zweck

Hundertjahrfeier 42

I

Ideelle Mittel, siehe Mittel

Inserat 35

J

Jahrbuch 40, 41

Jugendfürsorge 24, 28, 40, 96

Jugendheim 59

Jugendreise 40, 41

Juxausspielung 97

K

Kameradschaft 24

Kantine (Vereins-) 27, 38, 41, 42, 49

- Verpachtung 36

Kapitalertragsteuer 47

Kapitalvermögen 12, 35, 47, 54

Kilometergelder 77, 79

Kinderfürsorge 24

Kirchen, gesetzlich anerkannte 25

Kirchlicher Zweck, siehe Zweck

Kleine Vereinsfeste, siehe Vereinsfeste

Kleingartenpflege 24

Kleingartenverein 20

KleinunternehmerInnen 14, 61, 70

Kommunalsteuer 76, 96

Kommunikationspflege 24

Konsumentenschutz 24

Konzertveranstaltung 40

Körperschaftsteuer 35, 47, 52, 105

- Freibetrag 47

- Erklärung 69

- Pflicht 37, 38, 52, 54

Krankenfürsorge 96

Krankenpflege 25

Krankheit, seltene 25

Kultur 24, 29, 30

- Kulturbetrieb 37, 59, 65
- Kulturverein 35, 37, 52, 61, 62, 64
- Kunst 24, 29, 30
- Künstlerinnen/Künstler 80, 81

L

- Laientheater 30, 37
- Liebhabeibetrieb 57, 58
- Liebhabeivermutung 14, 37, 57, 61, 62, 65
- Lieferungen aus der EU 62
- Löhne 51
- Lotterien 41, 44, 97

M

- Mahlzeitendienste 25
- Mängel der Rechtsgrundlage,
siehe Rechtsgrundlagen
- Materielle Mittel, siehe Mittel
- Mildtätiger Zweck, siehe Zweck
- Mischbetrieb 13, 38
- Mitgliedsbeitrag 25, 35, 39, 54, 65
- echter 35, 42, 57
- gemischter 35
- unechter 35, 49
- Mitteilungsverpflichtung 78
- Mittel
- ideelle 28
- materielle 28
- Modellbau 24
- Museum 37, 40, 41
- Museums-Shop 40, 41
- Musik 11, 24
- Musikaufführung 59
- Musikerinnen/Musiker 86
- Musikverein 39, 40, 41, 42, 52
- Musterstatuten, siehe Statuten

N

- Naturschutz 24
- Nebenzweck 26
- Nichtselbständige Einkünfte, siehe Einkünfte
- NichtunternehmerInnen 14, 57, 61
- Nikolokränzchen 42

O

- Obstbau 24
- Offenlegungspflicht 69
- Option zur Steuerpflicht 58, 59, 61, 65
- Orchester 82

P

- Pauschale Betriebsausgaben,
siehe Betriebsausgaben
- Pensionstierhaltung 39, 41
- Pferdebetreuung 39, 41
- Pflanzenzucht 24
- Politischer Zweck, siehe Zweck
- Prüfung
- Körperschaftsteuerpflicht 54
- Umsatzsteuerpflicht 65
- Vereinsstatuten 30
- Punschbuden 40

R

- Rechnungsabschluss 29
- Rechnungslegung 48
- Rechtsgrundlagen eines Vereins 11, 12, 23, 27
- Änderung der 29
- Mängel der 28
- Reisenkosten 14, 75, 79
- Religiöser Zweck, siehe Zweck
- Resozialisierung 24

S

- Sammeltätigkeit 24
- Satzungsmängel (unwesentliche) 28, 29
- Schulausbildung 24
- Schutzhütte 40, 41, 43, 58
- Secondhand-Shop 41
- Sektion 20
- Selbständige Einkünfte, siehe Einkünfte
- Selbsthilfe 24
- Sitzungsprotokoll 29
- Sommerfest 42
- Sonderausgaben 31
- Sonstige Einkünfte, siehe Einkünfte
- Sozialbetrieb 54, 59, 65
- Sozialdienste 40, 75
- Sozialversicherung 85
- Beitragsabfuhr 90
- Beitragsprüfung 90
- (freier) Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer 89
- Gewerbetreibende/Gewerbetreibender 88
- hauptberufliche Tätigkeit 85
- Meldung 89
- nebenberufliche Tätigkeit 86
- neue Selbständige/neuer Selbständiger 89
- Versicherungsgrenze 87
- Sparverein 24
- Spenden 30, 39, 51, 52, 54, 65
- begünstigung 30
- Vereine 26, 48
- Sponsoreinnahmen 37, 43, 51
- Sponsoring 51
- Sport 24
- Betrieb 35, 37, 40, 42, 52
- Platzvermietung 40, 43
- Verein 35, 37, 40, 43, 50, 95, 96
- Vereinigung 58
- Sportlerinnen/Sportler 74, 76, 79, 80, 81, 87, 89
- Abtretung, siehe Ablösezahlung

- Staatswesen, demokratisches 23
- Startgelder 40, 43
- Statuten (Vereins-) 12, 19, 27, 29
- Änderungen 29
- Muster 111
- Überprüfung 30
- Steuerbefreiung 58
- Steuersatz
- Körperschaftsteuer 47
- Umsatzsteuer 100
- Werbeabgabe 95
- Studentinnen-/Studentenbetreuung 24
- Subventionen 43, 50

T

- Tagesgelder 86
- Tätigkeitsbericht 29
- Tatsächliche Geschäftsführung,
siehe Geschäftsführung
- Telefonseelsorge 25
- Tennisplatzvermietung 40, 43
- Theateraufführung 37, 59
- Tierschutz 24, 28
- Tierzucht 24
- Tonträger 40
- Tourismus 24
- Trainerinnen/Trainer 86

U

- Überprüfung von Begünstigungen 30
- Umsatzsteuer 36, 44, 57, 61
- Umsatzsteuerbefreiung
- Glücksspielumsatz 58
- Grundstücksumsatz 58
- Kulturbetrieb 59
- Sozialbetrieb 59

- Sportvereinigungen	58
- Vermietung und Verpachtung	58
- Volksbildungsverein	58
Umsatzsteuererklärung	69
Umsatzsteuervoranmeldung	69
Umweltschutz	24
Unangemessen niedriges Entgelt, siehe Entgelt	
Unentbehrlicher Hilfsbetrieb, siehe Hilfsbetrieb	
Unmittelbare Förderung, siehe Förderung	
Unterhaltung	24
Unterhaltungsdarbietungen	40, 41, 42, 80, 81
Unterrichtserteilung	40
Unterverbände	27
Unwesentliche Satzungsängel, siehe Satzungsängel	

V

Veranstaltungen	
- gesellige	40, 41, 42, 51
- gesellschaftliche	13, 40, 41, 42
Vereinsbereich	35, 39, 43, 50, 57, 100
Vereinsfeste	41
- große	38, 42, 51
- kleine	38, 41, 65
Vereinsgesetz	19, 48, 111
Vereinsgründung	19
Vereinskantine, siehe Kantine	
Vereinslokal	41
Vereinsstatuten, siehe Statuten	
Vereinstätigkeiten	35, 39, 41
Vereinsvermögen	11, 26, 28
Vereinszeitung	35, 39, 43, 44, 96
Vergütungen	11, 26, 75, 81
- hohe	26
Verlag	41
Vermietung/Verpachtung	35, 36, 57, 58, 65
- von Gebäuden	36

- von Grundstücken	57
- von Wohnungen	36, 96
Vermögensverwaltung	35, 39, 48, 54, 57, 65
Versicherung, siehe Sozialversicherung	
Verwaltungsaufgaben, zweckfremde	26
Völkerverständigung	24
Volksbildung(sverein)	24, 58
Volkswohnungswesen	24
Vorsteuer(abzug)	37, 58, 59, 61, 62

W

Wahrheitspflicht	69
Wareneinkauf	51
Warenverkauf(sstelle)	28, 38, 41
Weihnachtskartenaktion	39
Werbeabgabe	14, 95
Werbeausgaben	51
Werbeeinnahmen	37, 43
Werbeeinschaltung	14, 39, 43, 44, 95
Werbepaket	96
Werbewirkung	52
Werkvertrag	73, 87, 88, 89
Widerlegung der Liebhabereivermutung, siehe Liebhabereivermutung	
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, siehe Geschäftsbetrieb	
Wirtschaftsförderung	24
Wissenschaft(sveranstaltung)	24, 40
Wissenschaftliche Zwecke, siehe Zweck	
Wohltätige Zwecke, siehe Zweck	

Z

Zeitschriften	13, 14, 39, 40, 41, 43
Zentraleinkauf	41
Zivilschutz	24
Zuständigkeit	69

Zweck	
- begünstigter	11, 23, 26
- gemeinnütziger (nicht)	11, 12, 20, 23
- humanitärer	97
- kirchlicher	23, 25, 28, 97
- mildtätiger	23, 25, 95, 96
- politischer	24
- religiöser	24
- wissenschaftlicher	31
- wohltätiger	97
Zweigstelle	20

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung V/7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Sektion VI
Fotos: Fotolia, Coverfoto: BMF/Pfluegl
Layout: Druckerei des BMF
Redaktionsschluss: Februar 2013
Wien, Februar 2013
www.bmf.gv.at



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836